

HESSEN IN BERLIN

HESSEN



Starke(s) Hessen in Berlin

INHALT

**GRUSSWORT DER HESSISCHEN MINISTERIN
FÜR BUNDES- UND EUROPAANGELEGENHEITEN, LUCIA PUTTRICH..... 4**

DIE HESSISCHE LANDESVERTRETUNG IN BERLIN 8

Der Ort9

Das Haus13

Der Auftrag16

POLITISCHE MITWIRKUNG - KOORDINATION UND KOMMUNIKATION 20

Mitwirkung bei der Gesetzgebung21

Der Drei-Wochen-Turnus im Bundesrat23

Politik für Hessen in Europa mitgestalten24

Öffentlichkeitsarbeit als politische Kommunikation25

Markenzeichen Hessen26

Kulturland Hessen32

Hessen lädt ein36

DER DEUTSCHE BUNDESSTAAT 44

Länder machen Staat45

Gewaltenteilung, Partizipation und Vielfalt.....47

Föderalismus unter dem Grundgesetz48

„Genuine“ und „originäre“ Kompetenzen der Länder.....50

Dynamiken des deutschen Bundesstaates51

Die Bundesländer und die Europäische Union.....52

Deutsche Bundesstaatlichkeit – eine Erfolgsgeschichte52

DAS FÖDERALE VERFASSUNGSORGAN BUNDESRAT 54

Der Bundesrat unter dem Grundgesetz.....55

Mitwirkung der Länder im Bund und der Europäischen Union.....57

Der Bundesrat zwischen Länderinteressen und Parteiendemokratie60

GESANDTSCHAFTEN UND LANDESVERTRETUNGEN..... 62

Das Gesandtschaftswesen im Alten Reich63

Der Deutsche Bund – Souveräne Staaten und ihre Gesandten64

Das Deutsche Kaiserreich – Bundesstaaten und ihre Gesandtschaften unter preußischer Dominanz.....67

Die Weimarer Republik – Entmachtung der Bundesstaaten69

Die Zerschlagung der Länder im Nationalsozialismus70

Der Neubeginn in Bonn.....71

Vom Rhein an die Spree72

Hessische Ministerpräsidenten73

Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund.....74

IMPRESSUM UND BILDNACHWEISE 76



LIEBE LESERINNEN UND LESER,

„Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“ – Mit unvergleichlicher Prägnanz benennt das Grundgesetz in Artikel 20 die Strukturprinzipien unserer Verfassung. Die Bundesstaatlichkeit enthält ein föderales Organisationsprinzip, die Aufteilung der Staatsgewalt zwischen Bund und Ländern. Sie knüpft an die föderale Tradition unserer Geschichte an und bildet einen Gegenentwurf zum zentralistischen Einheitsstaat der NS-Zeit. Die bundesstaatliche Ordnung ist untrennbar mit der Erfolgsgeschichte unseres Landes verbunden. Die 16 deutschen Länder besitzen nicht nur Staatsqualität und eigene Gesetzgebungskompetenzen in zentralen Politikfeldern; sie wirken über den Bundesrat auch an der Gesetzgebung des Bundes und der deutschen EU-Politik mit.

Die Hessische Landesvertretung dient dabei als maßgebliche Schnittstelle zwischen den Organen und Behörden von Land und Bund. Sie ist aktiver und reaktiver Part in den politischen Entwicklungen und Prozessen auf Bundesebene, pflegt die Beziehungen und Kontakte zu den Organen des Bundes, bringt Absichten und Ziele des Landes in das parlamentarische Verfahren ein, wirbt für eigene Initiativen, Ideen sowie Vorhaben und bemüht sich um politische Mehrheiten für hessische Interessen und Belange. Als Schaufenster Hessens präsentiert die Landesvertretung zudem in vielfältiger Weise die politischen Aktivitäten, kulturellen Angebote, wissenschaftlichen Leistungen und wirtschaftlichen Stärken unseres Landes.

Der Standort der Landesvertretung spiegelt die bewegte und wechselvolle deutsche Geschichte wider und schlägt so eine Brücke von der Vergangenheit in die Gegenwart und die Zukunft: Über den Trümmern der Bunkeranlagen des NS-Regimes und unmittelbar auf dem Areal des einstigen Todesstreifens zwischen Ost und West bildet die „Hessen-Botschaft“ zusammen mit sechs weiteren Landesvertretungen heute eine Insel des Föderalismus in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Verfassungsorganen Deutscher Bundestag und Bundesrat.

Seit mehr als zwei Jahrzehnten wirkt die Hessische Landesvertretung nun in Berlin als politisches Scharnier zum Bund und Aushängeschild des Landes. Sie ist ein Ort der Begegnung und der Gastlichkeit. Sie verbindet geschichtliches Bewusstsein und Verantwortung für die Zukunft, hessische Identität und europäischen Geist, staatliche Repräsentation und bürgerschaftliches Engagement, föderalistisches Selbstbewusstsein und bundesstaatliche Solidarität, kulturelle Vielfalt und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, schöpferische Kreativität und technologische Nachhaltigkeit, gewachsene Traditionen und moderne Ideen sowie bewährte Errungenschaften und innovative Lösungsansätze. Vor allem aber verbindet sie Menschen. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine interessante Lektüre und lade Sie herzlich ein, eine der vielfältigen Veranstaltungen der Hessischen Landesvertretung zu besuchen.

Lucia Puttrich

Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und
Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund



»Die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland ist eine Erfolgsgeschichte, und ... diese Erfolgsgeschichte ist untrennbar mit unserer föderativen Ordnung verbunden.«

Rede des Bundesratspräsidenten Volker Bouffier zum Antritt seiner Präsidentschaft am 7. November 2014

DIE HESSISCHE LANDESVERTRETUNG IN BERLIN

„Wer das Haus einmal gesehen hat, soll es nicht mehr aus der Erinnerung verlieren. Wir Hessen wollen uns einprägen.“ Es war ein klarer Anspruch, den Ministerpräsident Roland Koch am 31. Mai 2001 bei der Einweihung der Hessischen Landesvertretung in Berlin formulierte.

Die Eröffnung der Landesvertretung war die Folge eines der bewegendsten Momente der deutschen Nachkriegsgeschichte: der Öffnung der Berliner Mauer am 9. November 1989. Nur wenige Monate nach der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 votierte der Deutsche Bundestag am 20. Juni 1991 mit einer Mehrheit von 338 zu 320 Stimmen für eine Verlegung des Parlaments- und Regierungssitzes von Bonn nach Berlin; auch die Bundestagsabgeordneten aus Hessen folgten mehrheitlich dem mit „Vollendung der Einheit Deutschlands“ überschriebenen parteiübergreifenden Antrag. Der Umzug von Deutschem Bundestag und Bundesregierung sollte allerdings noch fast ein Jahrzehnt auf sich warten lassen. Der Bundesrat, der am 5. Juli 1991 zunächst noch für einen Verbleib in Bonn votiert hatte, entschied sich am 27. September 1996 ebenfalls, seinen Sitz nach Berlin zu verlegen.

Gleichwohl rief der Umzugsbeschluss des gesamtdeutschen Parlaments, wie schon die recht knappe Mehrheit zeigt, bei vielen Deutschen und europäischen Nachbarn gemischte Gefühle hervor; für die Erinnerung an das Deutsche Kaiserreich mit seiner unheilvollen Rolle vor und im Ersten Weltkrieg, die fragile erste Republik, die Katastrophe des Nationalsozialismus, den Zweiten Weltkrieg und die daraus resultierende Deutsche Frage war der Symbolort Berlin. Evident war aber auch: Von einer Rückkehr in „alte Zeiten“ konnte keine Rede sein, hier

handelte ein Staat, der nach 1945 von Grund auf neu konstituiert worden war. Am Anfang stand die Wiedererrichtung deutscher Länder durch die Erarbeitung neuer Verfassungen und freie Wahlen 1946/47, die sich nach der Verabschiedung des Grundgesetzes (GG) durch den Parlamentarischen Rat 1949 zur Bundesrepublik Deutschland zusammenschlossen. Diesem Bundesstaat traten dann 1957 das Saarland und 1990 die neu konstituierten östlichen Bundesländer bei; die Wiedervereinigung Deutschlands in Freiheit vollendete sich in der Form eines aus zuvor demokratisch neu konstituierten Ländern gebildeten neuen Bundesstaates nach Regeln, die das Grundgesetz in seiner Fassung des Jahres 1949 bereits vorgesehen hatte. Diese 16 Länder haben nach dem Grundgesetz – anders als in der Weimarer Republik – einen stärker ausgeprägten Staatscharakter; sie wirken über den Bundesrat an der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes sowie seit 1992 in Angelegenheiten der Europäischen Union mit.

Dass sich der hessische Löwe im Machtzentrum der Bundeshauptstadt „einprägen“ sollte, findet allerdings nicht nur Ausdruck in der unverwechselbaren Architektur der Landesvertretung. Die Entscheidung für diesen Ort gerade in der Mitte Berlins ist vor allem das selbstbewusste Bekenntnis zur föderalen Ordnung in einem durch die Wiedervereinigung größer gewordenen Deutschland.

Der Ort

Die Wahl des Ortes „In den Ministergärten“ hält das Wissen um die spezifische Historie dieses Ortes wach: Sie erinnert daran, dass sich politisches Handeln in Deutschland im

Lichte der an diesem Ort konzentrierten Geschichte heute universalen Werten verpflichtet weiß, wie sie der Ordnung des Grundgesetzes zugrunde liegen.

Bereits wenige Monate nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages, den Sitz von Regierung und Parlament nach Berlin zu verlegen, hatten sich die 16 Länder Gedanken über ihre dortigen Vertretungen gemacht. Favorisiert wurde dabei zunächst ein gemeinsames „Quartier“ als Ausdruck



Zwischen Voßstraße und Brandenburger Tor bepflanzen 1946 Frauen einer Gärtnerinnenschule das Gelände der ehemaligen „Ministergärten“



9./10. November 1989: Fall der Mauer



Grenzmauer entlang der Ebertstraße im Winter, ca. 1963

eines selbstbewussten Föderalismus. „Die Vertretungen sind gleichgewichtig mit den Einrichtungen des Bundes in die städtebauliche Planung des Parlaments- und Regierungsviertels einzubeziehen. Hierfür benötigen die Länder Grundstücke, die dem zukünftigen Sitz des Bundestages und der Dienststellen der Bundesregierung nahegelegen sind und nach Lage und Größe eine individuelle Selbstdarstellung des jeweiligen Landes ermöglichen. Die Ansiedlung der Landesvertretungen in einem gemeinsamen Viertel erscheint unbeschadet der abweichenden Entscheidungen einzelner Länder zweckmäßig“, so heißt der Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 4. Dezember 1991. Rasch rückte zur Verwirklichung dieses Vorhabens mit den Ministergärten eine brachliegende Fläche im einstigen sogenannten Todesstreifen zwischen Brandenburger Tor und Potsdamer Platz in den Fokus der Länder. Dieser Nutzung stimmte der Bundeskanzler gegenüber den Länderchefs am 16. November 1992 zu.

Das Gelände spiegelt durch seine ebenso bedeutenden wie belastenden historischen Prägungen die Wechselhaftigkeit der jüngeren deutschen Geschichte: Während des Kaiserrei-

ches von 1871 bis 1918, in der Weimarer Republik bis 1933 und bis zum Ende der NS-Gewaltherrschaft im Jahre 1945 war es Teil des Regierungsviertels. Nach dem Zweiten Weltkrieg und der Teilung Deutschlands verlief durch das Areal jene Grenze zwischen der freien Welt und den kommunistischen Staaten, die ab 1961 durch die Berliner Mauer als dem Sinnbild für die Diktatur unübersehbar konkretisiert wurde.

Die Geschichte der „Ministergärten“ reicht allerdings in das 18. Jahrhundert zurück. Ab 1732 diente der heutige Bereich zwischen Pariser Platz, Wilhelmstraße, Voßstraße und Ebertstraße als bevorzugte Gegend von Gartenanlagen prachtvoller Palais, die in der Wilhelmstraße für Adelige, hohe Beamte und Militärs errichtet wurden. Die rückwärtigen, weitläufigen Gärten der barocken und später klassizistischen Gebäude schufen optisch eine Nähe zum angrenzenden Tiergarten. Als Ergebnis von Besitzerwechseln, Umnutzungen und städtebaulichen Umgestaltungen wurden diese Palais nach und nach Sitz von Ämtern und Ministerien, erst Preußens und dann des Deutschen Reiches. Die Wilhelmstraße wurde fortan zum Synonym für die Regierungszentrale Deutschlands. Hier waren die Dienstsitze des preußischen Ministerpräsidenten und später der Reichskanzlei, des Auswärtigen Amtes und des Geheimen Zivilkabinetts als persönliches Büro des Kaisers. Steigende Verwaltungs- und Repräsentationsbedürfnisse machten zudem räumliche Erweiterungen und Neubauten erforderlich. Die Zeit der adeligen Palais-Gärten gehörte damit der Vergangenheit an. In der Weimarer Republik wuchs die Be-

deutung der Wilhelmstraße als Zentrum der Reichsregierung weiter. Mit dem Reichspräsidenten hatte nun auch das Staatsoberhaupt hier seinen Amtssitz, und die Reichskanzlei erhielt in den Jahren 1928 bis 1930 einen Erweiterungsbau.



Fassade der Hessischen Landesvertretung aus der Vogelperspektive

Mit der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933, der Ausschaltung des demokratischen Lebens und der Etablierung des NS-Regimes in den folgenden Jahren veränderte sich das architektonisch-bauliche Bild des gesamten Regierungsareals; es wurde zum Abbild des totalitären Herrschaftsanspruchs der Machthaber. Den größten baulichen Einschnitt brachte die Errichtung der sogenannten Neuen Reichskanzlei, die unter Hitlers Architekt Al-

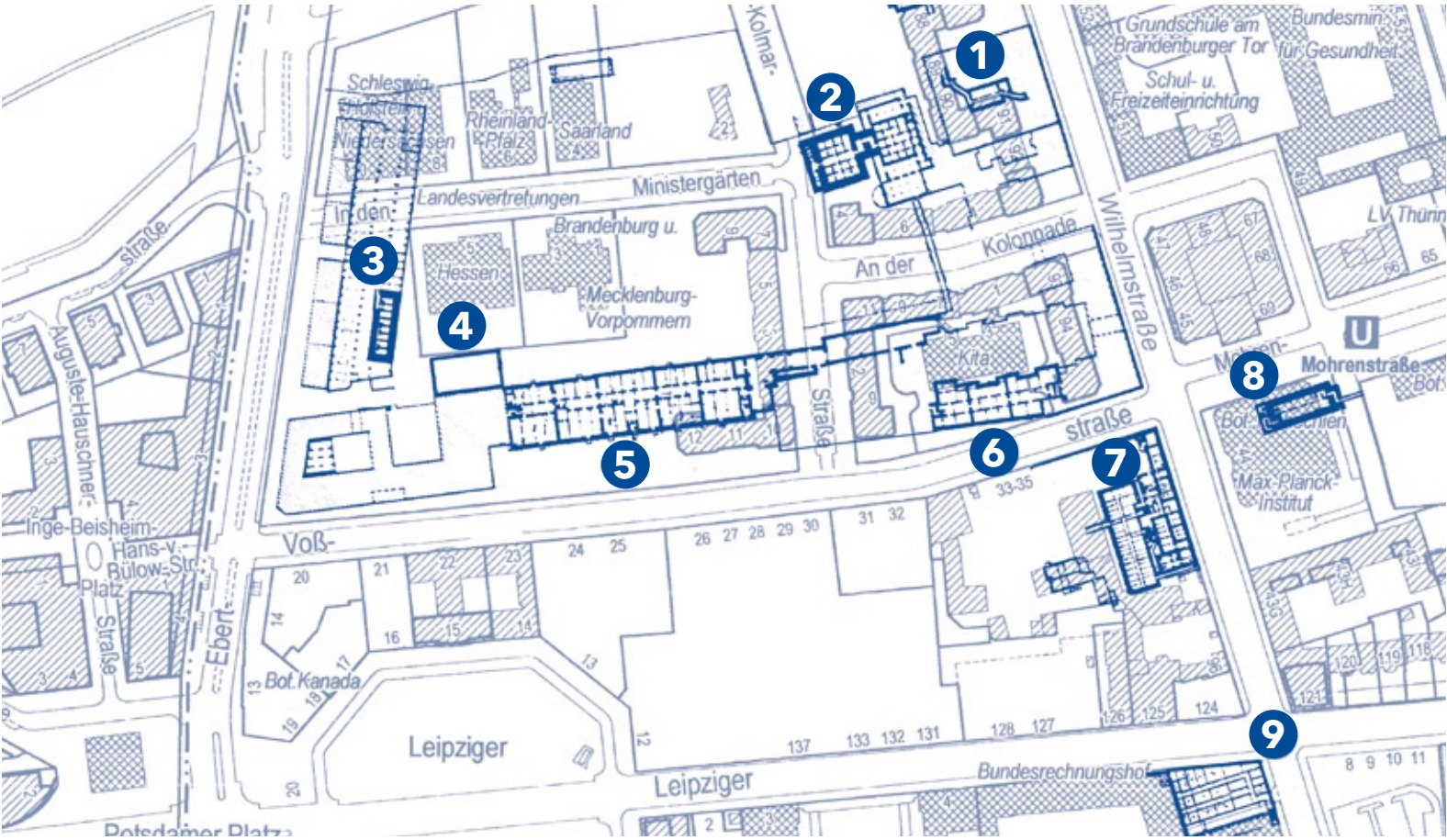
bert Speer im Wesentlichen in den Jahren 1938 und 1939 im Bereich der Wilhelm- und der Voßstraße entstand und erhebliche Auswirkungen auch auf die Gestaltung der Ministergärten hatte. Dem Bau gingen langjährige Planungen und zahlreiche Abrissarbeiten voraus, von denen u.a. die Gebäude der Gesandtschaften der Länder Bayern, Sachsen und Württemberg in der Voßstraße betroffen waren.

Die Neue Reichskanzlei zählte zu den größten Monumentalbauten der NS-Zeit; ihr schloss sich eine neugestaltete Gartenanlage an, welche auch die Gärten der alten Reichskanzlei und des Auswärtigen Amtes zusammenlegte. Die gesamte Anlage umgab eine Schutzmauer. Dieser Gartenbereich ist heute der Standort mehrerer Landesvertretungen, so auch der hessischen. Baulich einschneidend waren für das Gelände zudem die Bunkeranlagen der Reichskanzlei. Der

Ehemalige Bunkeranlagen
Berlin Mitte (Ausschnitt)

1943/44 gebaute „Führerbunker“ lag am östlichen Ende der jetzigen Straße „In den Ministergärten“, wo sich heute ein Parkplatz befindet und eine Informationstafel auf die Historie hinweist. In diesem Bunker nahm sich Hitler am 30. April 1945, wenige Tage vor Kriegsende, das Leben. Auf dem heutigen Grundstück der Hessischen Landesvertretung zur Ebertstraße hin befanden sich Tiefgaragen und die Bunkeranlagen der Fahrbereitschaft der Reichskanzlei. Der gesamte Bereich zählte zu den besonders stark umkämpften Gebieten beim Vordringen der Sowjetarmee im Frühjahr 1945 und bot nach Ende der Kampfhandlungen ein Bild der Verwüstung. Die Ministergärten waren zu Trümmerfeldern geworden. Die Ruinen der Reichskanzlei und ein Großteil der Regierungsbauten wurden in den Folgejahren sukzessive abgetragen; der „Führerbunker“ wurde nach versuchten Sprengungen in den 1950er Jahren erst aufgeschüttet und beim Bau von DDR-Plattenbauten Ende der 1980er Jahre dann weitestgehend zerstört.

Nach Kriegsende blieb das Areal der einstigen Ministergärten, das gemäß dem Potsdamer Abkommen Teil des sowjetischen Sektors von Berlin geworden war, zunächst ungenutzt; jeglicher Auseinandersetzung mit der Geschichte des Geländes und der NS-Vergangenheit wich die SED-Diktatur aus. Erst im Jahr 1961 fand ein großflächiger Abschnitt der früheren Gärten als Sperrgebiet eine neuerlich schaurige Verwendung. Am 13. August jenes Jahres wurde Berlin durch den Mauerbau geteilt. Das Gelände wurde nun Teil des „Todesstreifens“, ein mit den Jahren immer stärker kontrollierter und ausgebauter Grenzbereich, in dem Flüchtlinge aus der DDR aufgrund der Befehlslage der Grenztruppen („Schießbefehl“) vielfach ihr Leben verloren. Wer von der westlichen Seite aus von einer Aussichtsplattform auf den Ostteil der Stadt schaute, blickte scheinbar in ein Niemandsland. Tatsächlich handelte es sich bei dem Gelände um einen streng bewachten Grenzabschnitt, der von Osten her mit einer Hinterlandmauer abgeriegelt und zum Westen hin



- 1

Bunkeranlagen des Auswärtigen Amtes
- 2

Führerbunker und Vorbunker
- 3

Fahrerbunker und Tiefgaragen
- 4

Terassenbunker (Wasserwerk)
- 5

Großer Bunker der Neuen Reichskanzlei
- 6

Adjutanten-Bunker der Neuen Reichskanzlei
- 7

Bunker- und Luftschutzanlagen des Reichsverkehrsministeriums
- 8

»Kaiserhof-Bunker« (Gauléitung)
- 9

Bunker Reichsluftfahrtministerium

mit der bekannten Mauerkonstruktion aus 3,75 Meter hohen Betonfertigteilen abgesperrt worden war. Zwischen diesen beiden Mauerringen wurden auf einer Fläche von bis zu 500 Metern Breite Sperranlagen aus Wachtürmen, Panzersperren, Signal- und Hundelaufanlagen errichtet – unpassierbar und unüberwindbar für die Menschen, die von Deutschland nach Deutschland wollten, weil sie in Freiheit leben wollten.

Mit der friedlichen Revolution in der DDR im Herbst 1989 änderte sich dieser Zustand einer trostlosen, aber lebensge-

fährlichen Brachfläche. Im Gegensatz zum Volksaufstand des 17. Juni 1953, als sowjetische Truppen das Freiheitsstreben der Menschen mit Panzern blutig niedergeschlagen hatten, entzog der Kreml-Chef Michail Gorbatschow Ost-Berlin die Unterstützung; die SED-Diktatur war am Ende. Am 9. November 1989 feierten die Menschen die Grenzöffnung und die wiedererlangte Freiheit. Die Wiedervereinigung und die Verlegung des Parlaments- und Regierungssitzes von Bonn nach Berlin rückten die einstigen Ministergärten aus ihrer jahrzehntelangen Randlage im Todesstreifen wieder in die Mitte des politischen Berlin zwischen Deutschem Bundestag



Mauerstreifen, Blick auf den Reichstag 1990

und Bundesrat. Eine gemeinsame Stele der hier ansässigen sieben Landesvertretungen in der heutigen Straße „In den Ministergärten“ erinnert an die Geschichte dieses Ortes.

Das Haus

Hessen war das zehnte Land, das seine Repräsentanz beim Bund von Bonn nach Berlin verlegte. Die ursprünglichen ambitionierten Pläne zur Konzentration aller Landesvertretungen auf einer zusammenhängenden Fläche in den Ministergärten waren zu diesem Zeitpunkt allerdings Makulatur geworden. Einige Länder hatten sich bereits frühzeitig gegen eine Ansiedlung ihrer Vertretungen auf diesem Gelände unweit Europas größter Baustelle am Potsdamer Platz entschieden; der nördliche Teil des Geländes war zudem zum Standort für das Holocaust-Mahnmal designiert worden. Am Ende verblieben neben Hessen mit Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Schleswig-Holstein sechs weitere Länder in den Ministergärten – eine Entscheidung, die sich für diese Länder nicht zuletzt dadurch als richtig erweisen sollte, dass der Bundesrat seinen Sitz entgegen ursprünglicher Planungen nicht im weiter entfernt gelegenen Spreebogen, sondern fußläufig im ehemaligen Preußischen Herrenhaus nahm. Durch die Nähe der sieben Landesvertretungen zum Bundesratsgebäude



◁ *Blick aus dem „Alten Garten“ auf die Fassade der Landesvertretung*

wurde das Gelände östlich des Potsdamer Platzes damit gleichsam zum föderalen Gegenstück zu den Gebäuden des Bundes im nördlich gelegenen Spreebogen.

In großer Einmütigkeit der vier seinerzeit im Hessischen Landtag vertretenen Fraktionen wurde die Realisierung der neuen Landesvertretung auf den Weg gebracht. Am 4. Dezember 1997 erwarb Hessen vom Bund als erstes der sieben Länder in den Ministergärten ein rund 3.000 Quadratmeter großes Areal. Aus einem EU-weit ausgeschriebenen Wettbewerb zur architektonischen Gestaltung der neuen Dienststelle ging unter 536 eingereichten Arbeiten schließlich im August 1998 das Büro von Michael Christl und Joachim Bruchhäuser als Sieger hervor. Als Zielsetzung erklärten die Frankfurter Architekten ein Gebäude, „das für die offene und erklärte Politik des Bundeslandes Hessen steht und dessen Eigenschaften in seiner gesamten Ausdrucksform angemessen repräsentiert.“ Im Zusammenspiel mit den benachbarten Landesvertretungen solle sich darin „vor allem der Gedanke des Föderalismus widerspiegeln und so dem städtebaulichen Umfeld seine eigene Identität verleihen“ – gleichsam also ein architektonisches Abbild der bundesstaatlichen Einheit in Vielfalt. Am 17. September 1999 erfolgte die Grundsteinlegung; nach nicht einmal zwei Jahren war der Bau am 31. Mai 2001 fertig.

Seitdem ist die Hessische Landesvertretung, deren oberstes Stockwerk ohne Stützpfeiler waagrecht in der Luft zu schweben scheint, ein veritabler Blickfang im Berliner Regierungsviertel. Das moderne Gebäude mit seinen kubistisch-verschachtelten Formen und den weit auskragenden Bauelementen, umfasst von einem Garten und Wasserflächen, wurde als einladende Stadtvilla konzipiert. Auf eine ökologische Bauweise wurde durch Einbeziehung von Regenwassernutzung und Sonnenenergie besonderer Wert gelegt; das Gebäude erfüllt die Kriterien eines Niedrigenergie-Hauses. Auch der Einsatz von Holz und naturbelassenen Stoffen im Innenbereich sowie die Begrünung der Dächer



Die Landesvertretung, 2021

entsprechen dem ökologischen Grundgedanken. Die Verwendung von hellem Friedewalder Quarzsandstein an den Außenfassaden sowie die großen Fensterflächen sind sowohl ein Bekenntnis zur Region als auch politisches Programm: Modernität, Transparenz, Offenheit und Gastlichkeit – zumal im Erdgeschoss das jedermann zugängliche Bistro „Mainhattan“ zu hessischen Spezialitäten einlädt. Auf den fünf Etagen der rund 2.500 Quadratmeter großen Nutzfläche verteilen sich rund 40 Büro- und Besprechungsräume; über 600 Quadratmeter stehen für Veranstaltungen in mehreren Sälen zur Verfügung, die auch von Verbänden oder Unternehmen für Konferenzen, Seminare, Vorträge oder Festlichkeiten angemietet werden können. Als Reminiszenz an die Bonner Jahre besitzt die Landesvertretung in Berlin wie ihre Vorgängerin in Bonn eine „Hessenstube“, deren übergroße, farbenfrohe Glasbilder, gestaltet von der aus dem Taunus stammenden Künstlerin Elvira Bach, zu „Äpfelwoi“ und „Grüner Soße“ einladen; darüber hinaus bietet das stilvolle Ambiente der „Rieslingstube“ mit Kamin im ersten Obergeschoss den Rahmen für wichtige Verhandlungen wie etwa zur Föderalismusreform I (2006).

Im Sommer 2005 nutzte die Hessische Landesvertretung schließlich die Gelegenheit, die neben ihrem Gebäude zur Ebertstraße hin gelegene Freifläche von rund



Weinberg auf dem Grundstück der Landesvertretung

4.200 Quadratmetern zu erwerben. Die Arrondierung des Geländes schuf optimale Voraussetzungen, um die Stärken Hessens in ihrer Gesamtheit und Vielfalt zu präsentieren sowie durch Freiluftveranstaltungen und Publikumskonzepte den Anspruch als „Schaufenster Hessens“ zu unterstreichen. So repräsentiert ein durch die in Geisenheim ansässige Forschungsanstalt für Garten- und Weinbau auf einer künstlichen Böschung angelegter Weinberg mit mehr als 150 Reben der Sorten Riesling, Spätburgunder und Saint Laurent das Weinland Hessen in Berlin; alljährlich lesen die Beschäftigten der Landesvertretung die Trauben, aus denen ein „Rotling“ als Geschenk für besondere Anlässe gekeltert wird. Eine im Mai 2005 im Garten der Landesvertretung aufgestellte Replik des Sossenheimer Bonifatiuskreuzes erinnert an die frühmittelalterliche Geschichte im hessischen Raum – der „Apostel der Deutschen“ liegt im Dom zu Fulda begraben. Und seit November 2011 erinnern entlang der Grundstücksgrenze hin zur Ebertstraße, am Originalschauplatz, 18 Bildtafeln mit Fotografien des Mauerabschnitts zwischen Reichstag und Potsdamer Platz, aufgenommen 1988, an die einst breiteste Schneise im geteilten Berlin.

Der Auftrag

Der verfassungsmäßige Auftrag der deutschen Länder besteht auch darin, durch den Bundesrat an der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes sowie in Angelegenheiten der EU mitzuwirken. Diesen Anspruch hatten die Regierungschefs der Länder schon erhoben, bevor und als das Grundgesetz im Parlamentarischen Rat verhandelt wurde. Zur Erfüllung des Anspruchs hat das Grundgesetz die Regierungen der Länder im Bundesrat als zweites Gesetzgebungsorgan ausgeprägt, sodass der deutsche Föderalismus auch als Exekutivföderalismus bezeichnet wird. Die Landesvertretungen sind sichtbarer Ausdruck dieses Föderalismus. Sie sind Instrument dieser Mitwirkung und deshalb mehr als „Botschaften“ der jeweiligen Länder beim Bund. Der



Replik des Sossenheimer Bonifatiuskreuzes (im Original 8. Jh.) von Gisbert Seng (Fulda)

Kernauftrag der Vertretungen ist seit 1949 unverändert das Wirken nach innen bei der Gesetzgebungsarbeit und nach außen, das Land repräsentierend, gegenüber der politisch interessierten Öffentlichkeit. Seit nunmehr zwei Jahrzehnten nimmt die Hessische Landesvertretung in Berlin die Rolle als Sprachrohr des Landes zwischen Rhein und Thüringer Wald, zwischen Weser und Odenwald sowie als Brückenkopf in der Bundeshauptstadt wahr.



DORT GETR-NEFFO HIER von Maren Flößer (Frankfurt am Main)



Ihre Lage zwischen den Gebäuden von Deutschem Bundestag und Bundesrat reflektiert dabei zugleich die maßgeblichen Aufgaben der Hessen-Repräsentanz: die Wahrung der Interessen des Landes und die Mitwirkung bei der Gesetzgebung des Bundes. Hatte in Bonn die Mitarbeiterzahl 1949 bei 15 gelegen und war sie bis 1989 auf rund 40 gestiegen, so lag sie zum Zeitpunkt des Umzugs bei 23, und heute in Berlin sind rund 50 Beschäftigte in den drei Arbeitsbereichen Gesetzgebung, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen sowie Zentrale Dienste der Dienststelle tätig. Im Rang einer obersten Landesbehörde ist die Landesvertretung organisatorisch dem Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten zugeordnet. In den politischen und gesetzgeberischen Beratungs- und Entscheidungsprozessen nimmt sie die Funktion des Scharniers zwischen der Landesregierung in Wiesbaden und den Organen des Bundes in Berlin ein.

An der Spitze der Behörde stand in den letzten 20 Jahren regelmäßig ein Kabinettsmitglied im Ministerrang, das für Bundes- und meist auch Europaangelegenheiten zuständig und zugleich Bevollmächtigter des Landes beim Bund war. Mit einer solchen Position verbindet sich die Stimmführung des Landes im Bundesrat. Hinzu kommt die Vertretung Hessens im Ständigen Beirat des Bundesrates, einem Gremium der 16 Bevollmächtigten der Länder, das, vergleichbar mit einem Ältestenrat, wichtige Informations- und Koordinationsaufgaben wahrnimmt und maßgebliche Fragen der Bundesgesetzgebung mit der Bundesregierung frühzeitig und vertraulich erörtert.

Ziel des Aufgabenbereiches Gesetzgebung ist es, die politischen Positionen Hessens im Bundesrat zur Geltung zu bringen und im Vorfeld zu koordinieren, die Beziehungen der Landesregierung zu den Organen und Institutionen des Bundes und zu den anderen Ländern zu pflegen sowie aktuelle Entwicklungen und Gesetzesinitiativen frühzeitig zu erfassen und darüber an die jeweiligen hessischen Fachressorts zu berichten. Die Beobachtung der Plenar-, Ausschuss- und Arbeitsgruppensitzungen des Deutschen Bundestages, die Teilnahme an den Beratungen der Bundsratsausschüsse, die Koordinierung der gesetzgeberischen Tätigkeit mit der Bundesregierung und den

anderen Ländern dienen ebenso diesem Zweck wie der informelle Austausch mit den Bundestagsabgeordneten und Regierungsmitgliedern sowie das Werben für die hessischen Interessen und Anliegen im Gespräch mit Entscheidungsträgern aus Politik, Wirtschaft, Medien und Verbänden.

In einem pluralistischen demokratischen Staat ist die Kommunikation der Regierungen, die kommunikative Teilhabe der Bürger, ein fundamentaler Teil der politischen Tätigkeit. Die Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesvertretung beschränkt sich daher nicht darauf, „Schaufenster“ des Landes zu sein und ohne den Anspruch politischer Kommunikation „nur“ Veranstaltungen zu organisieren, die Publikum anziehen. Mit seinem vielfältigen Veranstaltungsprogramm zeigt sich die „Hessen-Botschaft“ in Berlin heimatbewusst und weltoffen zugleich, bietet ein Forum der Information, des gegenseitigen Austausches und der Kontaktpflege. Mittlerweile kann die Landesvertretung rund 40.000 Gäste begrüßen, die jedes Jahr an einer der zahlreichen Vortrags-, Diskussions- und Informationsveranstaltungen teilnehmen, einen geselligen Abend verbringen oder im Rahmen einer Besuchergruppe Näheres über die Arbeit und den geschichtsträchtigen Ort erfahren.



Buddybär links: Gestaltung: Schüler des Gymnasiums der Heinrich-von-Kleist-Schule in Eschborn

Buddybär rechts: Gestaltung: Schüler der Gesamtschule Mücke, Sieger im Rahmen eines landesweiten Schulwettbewerbs

GRIE SOSS, GRIENE SOSSE, GRÜNE SOSSE

ist eine kalte Sauce, die mit feingehackten Kräutern bestimmter Arten, Herkunft und Zusammensetzung hergestellt wird. Sie zählt zu den kulinarischen Spezialitäten des Landes und ist ein saisonales Hauptgericht, das von Gründonnerstag bis zum ersten Frost im Herbst serviert wird. Jede Region in Hessen hat ihr eigenes Rezept. Die hessische Künstlerin **Elvira Bach** hat uns ihr Familienrezept verraten.



Das Glasbild von Elvira Bach in der Hessenstube mit den sieben namentlich benannten Kräutern der Grünen Soße.

GRÜNE SOßE

PETERSILIE
SCHNITTLAUCH
KERBEL
SAUERAMPFER
PIMPINELLE
KRESSE
BORRETSCH

IN DER PACKUNG
IST IMMER
ZU WENIG
PIMPINELLE

MIT DEM MESSER GANZ KLEIN SCHNEIDEN

500 g SPEISEQUARK
300 g JOGURT
1 EßL. MAJONNAISE
1 TEEL. SENF
1/2 ZITRONE (SAFT)
1 TEEL. ZUCKER
SCHWARZER PFEFFER
SALZ

4 HARTGEKOCHTE EIER
KLEINGESCHNITTEN





»Hesse ist, wer
Hesse sein will«

*Georg-August Zinn, Eröffnung des ersten Hessentages
in Alsfeld am 30. Juni 1961*

POLITISCHE MITWIRKUNG – KOORDINATION UND KOMMUNIKATION

Das vergleichsweise kleine Bonn war unprätentiös und als Sitz von vier der fünf deutschen Verfassungsorgane „Hauptstadt des Bundes“. In diese relativ homogene Stadtgesellschaft fügte sich die internationale Diplomatie problemlos ein. Die Parteienlandschaft mit (ab 1990) fünf im Deutschen Bundestag vertretenen Kräften führte bis dahin zumeist zu einfacher Mehrheitsbildung; die Medienlandschaft war pluralistisch, das Internet mit seinen Charakteristika, vor allem seiner Geschwindigkeit, gewann erst zunehmend an Bedeutung; noch unbekannt waren allerdings die Social Media mit ihren Echoräumen. Das Bonner Regierungsviertel war ein Ort der kurzen Wege. Die Länder in ihrer Eigenstaatlichkeit waren sichtbarer Teil dieses Kosmos: In den anfangs elf, nach der Wiedervereinigung 16 Landesvertretungen in Bonn wurde die föderale Wirklichkeit der Bundesrepublik sichtbar. Die Bonner Bodenständigkeit und Ungezwungenheit beförderten die Entfaltung regionaler Eigenheiten und landsmannschaftlicher Zugehörigkeiten sowie die Wahrnehmung differenzierter politischer Interessen und die Vernetzung von Entscheidungsträgern; die Nähe zur Lebenswirklichkeit der unterschiedlichen Regionen in Deutschland war zwanglos gegeben. Von einem hauptstädtischen Elfenbeinturm war die Bonner Politik weit entfernt.

Mitwirkung bei der Gesetzgebung

Der Umzug der Hessischen Landesvertretung nach Berlin veränderte ihre verfassungsrechtlich vorgegebene Aufgabenstellung nicht. Der Arbeitsbereich Gesetzgebung unterliegt einer gewissen Statik; seine Regularien folgen den seit 1949

im Kern unveränderten (Verfassungs- und Verfahrens-)Gesetzmäßigkeiten. Dabei soll ein kontinuierlicher Aufwuchs der seit 1992 gegebenen, inzwischen gesetzlich geregelten Mitwirkung in Angelegenheiten der Europäischen Union nicht unerwähnt bleiben. Wohl ging mit dem Wechsel nach Berlin eine Intensivierung der Informationsbeschaffung und -vermittlung durch Optimierung des Informationsflusses aus Deutschem Bundestag und Bundesrat in die Fachressorts des Landes einher; auch eine Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Landesvertretung und Landesministerien war angezeigt. Die Landesregierung entschied sich daher 1999 für die Einführung des sogenannten Reisereferenten-Modells. Jedes Fachressort ist seither gehalten, einen erfahrenen Mitarbeiter auf Zeit an die Landesvertretung abzuordnen, um die Gesetzgebungstätigkeit auf Bundesebene einschließlich aller das Verfahren beeinflussenden Beiträge zu beobachten und darüber zu berichten. Das Kernteam des „Gesetzgebungsbereichs“ bereitet die Positionierung des Landes vor und koordiniert die Mitwirkung im Bundesrat.

In der operativen Praxis der Hessischen Landesvertretung bildet dieser Sachbereich die maßgebliche Schnittstelle zwischen der Landesregierung einerseits und den Bundesorganen andererseits. So gilt es beispielsweise, bei der Gesetzgebung des Bundes frühzeitig die hessischen Interessen und Belange zu definieren und in das Verfahren einzubringen, die von der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag oder von anderen Ländern initiierten Gesetzesentwürfe kritisch im Hinblick auf ihre potentiellen Auswirkungen auf das Land zu prüfen, eigene Gesetzesinitiativen und Anträge zu erarbeiten sowie divergierende fachliche und politische Auffassungen zwischen den Ressorts der Landesregierung zu koordinieren und ein einheitliches Votum des Landes im Bundesrat herbeizuführen.

*Blick in den Plenarsaal
des Bundesrates*

Den Reisereferenten, die von den Entsenderessorts in der Regel für die Dauer von zwei bis vier Jahren an die Landesvertretung in Berlin abgeordnet werden, obliegt in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Informationsbeschaffung und Berichterstattung über Stand und Entwicklung der Bundesgesetzgebung und der Bundespolitik. Zu diesem Zweck stehen sie in engem Kontakt mit den korrespondierenden Bundesministerien, den Fachausschüssen des Bundesrates und des Deutschen Bundestages, den Arbeitsgruppen der Bundestagsfraktionen, den Fachreferaten der Vertretungen anderer Länder sowie Interessenverbänden, Organisationen und Medien. Sie nehmen als Beauftragte des Bundesrates im Sinne von Art. 43 Abs. 2 GG an den Sitzungen des Deutschen Bundestages und seiner Ausschüsse sowie Arbeitsgruppen teil. Zudem vertreten sie das Land Hessen in den Fachausschüssen des Bundesrates und nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Interessen ihres Entsenderessorts gegenüber dem Bund wie auch gegenüber den anderen Ländern sowie den anderen Fachressorts der Landesregierung wahr. Um einen engen und zielführenden Austausch und Informationsfluss mit den Fachministerien zu gewährleisten, arbeiten die Reisereferenten in der Regel montags in ihren Stammressorts in Wiesbaden, die übrige Woche dagegen am Dienstsitz der Landesvertretung in Berlin.

Der Drei-Wochen-Turnus im Bundesrat

Die Aufgabenschwerpunkte des Sachbereichs Gesetzgebung stehen zeitlich in einem engen Zusammenhang mit den Sitzungswochen des Deutschen Bundestages, vor allem aber mit dem Drei-Wochen-Rhythmus des Bundesrates: In der ersten, der sogenannten Ausschusswoche tagen zeitversetzt die 16 Fachausschüsse des Bundesrates, deren jeweilige Voten, Anträge und Stellungnahmen zu einem Beratungsgegenstand anschließend in – vielfach

konkurrierende – Empfehlungen der Ausschüsse an das Plenum münden. Den Reisereferenten obliegt dabei neben der Stimmabgabe im jeweiligen Ausschuss auch die vorausgehende Koordinierung mit den Fachabteilungen und der Hausleitung des Entsenderessorts. In der zweiten, der sogenannten Koordinierungswoche liegt der Schwerpunkt auf den Abstimmungsprozessen mit den anderen Ländern und innerhalb der Landesregierung. Dabei gilt es, neben Sondierungen der Länder untereinander insbesondere landesintern die abweichenden Positionen und Voten der Staatskanzlei und der Fachministerien zu einem Beratungsgegenstand auf Arbeitsebene in ein einheitliches Votum des Landes zusammenzuführen. Die interministerielle Koordinierungsbesprechung am Ende dieser zweiten Woche dient der Erarbeitung einer Beschlussempfehlung für das Kabinett, das zu Beginn der Folgeweche über das hessische Abstimmverhalten im Bundesratsplenum zu befinden hat. In der dritten, der sogenannten Plenarwoche erfolgen weitere koordinierende Beratungen und Verhandlungen zwischen den Ländern, insbesondere im Rahmen der entlang der parteipolitischen Trennlinien gebildeten Länderformationen. Bei umstrittenen oder noch nicht abschließend koordinierten Gesetzesvorhaben und sonstigen Beratungsgegenständen werden die Entscheidungsprozesse dabei zunehmend von der Koordinierung auf Arbeitsebene auf die Spitzengespräche der Bevollmächtigten und der Ministerpräsidenten am Vortag des Plenums verlagert. Im Ständigen Beirat, dem die Bevollmächtigten der 16 Länder angehören und der in der Praxis als eine Art Ältestenrat des Bundesrates fungiert, sowie im „Kleinen Bundesrat“, der Vorbesprechung der Bundesratskoordinatoren aller Länder und der Bundesrats-Ausschusseksretariate, wird zudem das Bundesrats-Plenum organisatorisch vorbereitet, welches jeweils am Freitag der Plenarwoche den Drei-Wochen-Turnus abschließt. Im Übrigen berichtet die Landesvertretung dem Hessischen Landtag, namentlich dem Hauptausschuss sowie dem Ausschuss für Europäische Angelegenheiten, über ihre Arbeit respektive das Stimmverhalten der Landesregierung im Bundesrat.

»Im Föderalismus bilden die Länder den Bund und nicht umgekehrt.«

Boris Rhein, 29. Dezember 2022



Vorbereitung der Plenarsitzung
in einem Bundesrats-Ausschuss

Politik für Hessen in Europa mitgestalten

Am 12. Februar 2021 kam das Plenum des Bundesrates zur 1000. Sitzung seit seiner Konstituierung im Jahr 1949 zusammen. Seit dem 29. September 2000 tagt der Bundesrat in Berlin.

Infolge des Umbruchs im deutschen Parteiensystem sind vielfältigere Koalitionsmodelle in den Ländern zu beobachten, was sich auf die Beschlussfassung im Bundesratsplenum auswirkt. Solche Vielfalt hat zu einer über die Jahre zunehmend intensivierten Koordinierung in informellen Prozessen des Interessenausgleichs geführt. Wahrnehmbar wird dieser Befund an dem Faktum, dass der Vermittlungsausschuss sehr viel seltener angerufen wird. Dieser vom Bund und den Ländern besetzte Ausschuss stand zeitweise im Ruf eines „Ersatzgesetzgebers“ und hatte teilweise 100 Tagesordnungspunkte zu behandeln. Ein weiterer, die Zahl der Ausschusssitzungen begrenzender Faktor ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Dezember 2009, wonach der Auftrag des Vermittlungsausschusses auf konkrete, zuvor im Gesetzgebungsverfahren bereits gemachte Vorschläge begrenzt ist.

Nur ein gutes halbes Jahr nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages zur Verlegung des Regierungssitzes von Bonn nach Berlin am 20. Juni 1991 zeitigte die Überwindung der Teilung Deutschlands und Europas auch sichtbare Auswirkungen auf den Fortgang des europäischen Integrationsprozesses. Mit dem am 7. Februar 1992 unterzeichneten Vertrag von Maastricht benannte sich die ehemalige Europäische Gemeinschaft nicht nur in Europäische Union um, sondern erreichte auch eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer – so die Formulierung in der Präambel – „immer engeren Union der Völker Europas“. War die gemeinschaftliche Politik zuvor im Wesentlichen auf die Wirtschafts-, Handels- und Landwirtschaftspolitik begrenzt, so begründete der Vertrag neben einer vertieften Integration des gemeinsamen Binnenmarktes durch die Wirtschafts- und Währungsunion auch eine engere Zusammenarbeit in der Innen- und Justizpolitik. Da der EU dadurch in noch größerem Umfang als bisher Zuständigkeiten in Politikfeldern übertragen wurden, die in Deutschland der Legislativhoheit der Länder oder des Bundes unterstehen, galt es innerstaatlich, die Landtage, den Bundesrat und den Deutschen Bundestag in den Entscheidungsprozess auf europäischer Ebene einzubeziehen.

Öffentlichkeitsarbeit als politische Kommunikation

Insbesondere die Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Länder bedurfte dabei angesichts des im Regelfall durch die Bundesregierung in Brüssel ausgeübten Verhandlungsmandates besonderer Vorkehrungen und Instrumentarien. Im Bundesrat hat Hessen daher in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern entscheidend darauf hingewirkt, dass ein neuer Artikel 23 im Grundgesetz verankert wurde. Dieser sogenannte Europa-Artikel räumt den Ländern über den Bundesrat seither weitgehende Mitwirkungs- und Mitentscheidungsrechte in Angelegenheiten der Europäischen Union ein; auf den Gebieten der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis der Länder wie der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks wird die Wahrnehmung der Rechte der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zudem auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen.

Die Stellung der nationalen Parlamente in der EU wurde seit Maastricht weiter ausgebaut. So unterstreicht das im Vertrag von Lissabon (2007) enthaltene „duale Legitimationskonzept“ (Art. 10 Abs. 2 Satz 2 EUV) die Bedeutung der nationalen Parlamente für die demokratische Legitimation der EU. Zudem enthält der Vertrag den Auftrag an die nationalen Parlamente, in dem dort beschriebenen Rahmen zur „guten Arbeitsweise der Union“ beizutragen (Art. 12 EUV). In diesem Sinne hat das Bundesverfassungsgericht die Rolle des Deutschen Bundestages wie auch des Bundesrats gestärkt. In der Folge wurde das Integrationsverantwortungsgesetz (IntVG) beschlossen, welches die Bundesregierung verpflichtet, in bestimmten Fällen vor der Stimmabgabe des deutschen Vertreters im Rat der EU das Plazet beider Gesetzgebungsorgane einzuholen. Der Bundesrat hat von den entsprechend eingeräumten Rechten umfangreich Gebrauch gemacht. Rund ein Drittel der im langjährigen Mittel etwa 60 Punkte umfassenden Tagesordnung einer jeden Bundesrats-Sitzung betrifft EU-Vorlagen.

Im Gegensatz zum Arbeitsbereich der Gesetzgebung hatten sich für die Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesvertretung mit dem Umzug nach Berlin die Gegebenheiten verändert, und dies nicht nur wegen der erheblich vergrößerten Veranstaltungsflächen und den damit verbundenen Möglichkeiten, ein größeres Publikum anzusprechen.

Die verfassungsmäßige Mitwirkung der Länder an der Gestaltung des Bundes beinhaltet auch politische Kommunikation, zu der die Öffentlichkeitsarbeit ihrer Vertretungen durch länderspezifische Veranstaltungen einen wichtigen Beitrag leistet. Als Teil des Gesamtauftrags der Hessischen Landesvertretung muss sich diese Öffentlichkeitsarbeit an den Interessen des Landes wie auch des Bundes, nicht zuletzt als Mitgliedstaat der Europäischen Union, orientieren.

Dass die Bedeutung und Rolle eines Bundeslandes, seine Anliegen und Interessen in einer gegenüber Berlin viel kleineren Stadt wie Bonn leichter zu transportieren waren, liegt auf der Hand.

Die Geschichte der deutschen Teilung ist ein wichtiger Gesichtspunkt in der Öffentlichkeitsarbeit der Landesvertretung, zumal Hessen als Bundesland in der heute wiedergewonnenen Mitte Deutschlands damals wie Berlin von der innerdeutschen Grenze gezeichnet war. Die Gedenkstätte Point Alpha zwischen Rasdorf (Hessen) und Geisa (Thüringen), einst im Zentrum der NATO-Verteidigungslinie „Fulda Gap“ gelegen, erinnert – ebenso wie das Grenzmuseum Schiffersgrund zwischen Bad Sooden-Allendorf (Hessen) und Asbach-Sickenberg (Thüringen) – an die innerdeutsche Grenze.

Die Hessische Landesvertretung hat mit Blick auf die Kultur und politisch relevante Lebenswirklichkeit in Hessen Formate



*Hauskonzert mit Christoph Heesch,
2. Preisträger des 5. Grand Prix
Emanuel Feuermann*

*Musikerinnen,
Junge Deutsche Philharmonie*



Lucia Puttrich

politischer Kommunikation entwickelt, die sich, gemessen am Publikumszuspruch, bewährt haben: Neben Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen mit Politikern, Diplomaten, Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis sowie Journalisten aus dem In- und Ausland treten kulturelle Angebote wie Autorenlesungen, Konzerte und Ausstellungen. Die Veranstaltungen finden in der Regel am Abend statt; die Behandlung spezieller Fachthemen etwa im Wege einer akademischen Vorlesung oder eines Briefings mit anschließender Fragezeit ist dem Format **Hessen am Mittag** vorbehalten – z.B. zu Themen der Bürgerbeteiligung bei Infrastrukturprogrammen,



Matthias Ruffert

Flughafenausbau oder technologischer Souveränität in der digitalen Welt.

Markenzeichen Hessen

Die Mitwirkungskompetenz der Länder begründet in der ganzen Breite auch die politische Kommunikation, die sich vor allem in Themenreihen mit Vortragsveranstaltungen unter Einbeziehung des Publikums vollzieht. Mit ihr werden aktuelle sowie grundlegende gesellschaftspolitische

Diskussionen aufgegriffen oder angestoßen und zur Erörterung gestellt. So war die Frage, welche Werte als Fundament des Staates und der Europäischen Union unersetzlich sind, Gegenstand zahlreicher Vorträge, die in eine Publikation mündeten. Nach mehreren Podien wurden auf der Basis von Fakten, ethisch-religiösen Sichtweisen und rechtlichen Beurteilungen die politischen Positionen zum Lebensschutz am Lebensende vorgestellt. Unter den Aspekten Demographie, Kultur, Asylrecht, Sicherheit und Praxis stand die **Zukunft Deutschlands – Flucht und Migration** im Fokus. Die Geschichte sowie aktuelle und grundsätzliche Fragen des Föderalismus behandelte die später publizierte Veranstaltungsreihe **Länder machen Staat**.

Best Practices präsentiert die Reihe **Hessen leuchtet in Berlin**, in der hessische Fachressorts für herausragende Projekte ihrer Politik werben. Im Bundesstaat treten die Länder untereinander in Konkurrenz, was zugleich vielfältige Formen der Kooperation eröffnet: gegenseitige Impulsgebung, wechselseitige Zugkraft und Zusammenarbeit im Interesse des Gemeinwohls. Beispiele sind die Präsentationen zu Themen wie elektronische Fußfessel, Energie der Zukunft, Satelliten-Navigation, Schülerticket oder Hochschulautonomie und die auf Nachfrage wiederholten Veranstaltungen „eBundesrat – Hessen“, d.h. die elektronische Abbildung sämtlicher Bundesratsvorgänge aus Bundesrat, Deutschem Bundestag und Landesressorts – ein von Hessen entwickeltes System, dem sich mittlerweile sechs Bundesländer angeschlossen haben, sowie die von Hessen als erstem Flächenland vorgestellte „Bilanz“ – die Abkehr von der Kameralistik hin zur Doppik.

Hessen erinnert anlässlich besonderer Jahrestage wiederholt an für das Land bedeutsame Ereignisse, so an die Konstituierung des Bundeslandes durch Annahme seiner Verfassung 1946, den Berliner Mauerbau 1961, in dessen Folge auch die Grenze zwischen Hessen und Thüringen undurchlässig wurde, sowie die deutsche Wiedervereinigung



Stephan Harbarth, Festvortrag zum Föderalismus

1990 oder an 500 Jahre Reformation (2017) und 70 Jahre Bundesrat (2019) – und dies auch in mehrteiligen Reihen.

Fachfragen, die am wichtigsten Bankenplatz Deutschlands, dem **Finanzplatz Frankfurt**, Sitz der Europäischen Zentralbank, diskutiert werden, finden ebenso Berücksichtigung im Programm wie die der Sozial-, Umwelt- und Verkehrspolitik, die sich mit den sehr unterschiedlichen Wirtschaftsregionen des Landes verbinden – eine ausgedehnte Industrieregion am Main und das interkontinentale Luftkreuz, der zweitgrößte Flughafen in der Europäischen Union, aber auch weite ländliche Gebiete. Wirtschaftsstandort Hessen – das meint vor allem die Chemie- und Pharmabranche, Technologie und Touristik, aber auch ein breites Handwerk.

Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Politik stellten Werte vor, die unserer Verfassung und auch den Europäischen Verträgen zugrunde liegen.



Von links nach rechts:
Andreas Püttmann, Hans-Jürgen Papier, Matthias
Kepplinger, Bruno Kahl, Arnd Uhle, Wolfgang
Huber, Paul Kirchhof, Josef Isensee, Meinhard
Schmidt-Degenhard, Ritva Koukku-Ronde,
Reinhard Müller, Bernadette Droste, Udo di Fabio,
Norbert Lammert, Janusz Reiter



◁ von links:
Aus der Reihe Finanzplatzgespräche mit der Stiftung
Marktwirtschaft, von links: Christian Sewing,
Lucia Puttrich und Michael Eilfort

Hessen ist ein Land mit starken grenzüberschreitenden Kontakten. Aus seiner Mittellage heraus ist Hessen in Europa auf vielfältige Weise präsent – durch historisch gewachsene Handelskontakte sowie durch intensive Kontakte zu seinen Partnerregionen in der Europäischen Union, Emilia-Romagna (Italien), Nouvelle-Aquitaine (Frankreich) und Wielkopolska (Polen). Dies spiegelt sich ebenfalls im Veranstaltungsprogramm der Landesvertretung wider. Pars pro toto stehen dafür kontinuierliche Begegnungen mit den Botschaftern und Botschafterinnen aller EU-Staaten; Hessen ist „Mit Europa im Gespräch“, um Kenntnisse und Verständnis gegenseitig zu vertiefen sowie über eine gemeinsame Zukunft zu diskutieren. Besonderen Gesprächsstoff gaben die Staatsschuldenkrise und die Covid-19-Pandemie. Und



Skyline Frankfurt am Main – Mainhattan

in der Reihe „Luxemburg Aktuell“ werden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs von Rechtsexperten vorgestellt und analysiert – im Grundsätzlichen sowie in ihrer konkreten Auswirkung: Subsidiaritätskontrolle, Rechtsstaatlichkeit und Bundesverfassungsgericht sind nur wenige Stichworte.

von links: S.E. Friis Arne Petersen (DK),
I.E. Monique van Daalen (NL), Klaus Brill,
S.E. D. Pablo García-Beredoy Cerezo (E)
▽



von links: S.E. Ranko Vilović (HR), Lucia Puttrich,
S.E. Michael Collins (IRL), S.E. Emil Hurezeanu (RO)

Mit der überregionalen Bedeutung des Landes verbinden sich vielfältige internationale Bezüge und Beziehungen. Dafür stehen die Partnerschaften mit der Provinz Bursa (Türkei), der Provinz Vojvodina (Serbien) und dem US-Bundesstaat Wisconsin. Nicht zuletzt ist Frankfurt am Main die Stadt mit den zweitmeisten konsularischen Vertretungen in Deutschland. „Hessen international“ informiert über aktuelle außenpolitische Diskussionen.



Luxemburg aktuell mit
Vassilios Skouris

Bild links: ▷
Roland Koch, Helmut
Kohl, Henry Kissinger

Bild rechts:
Valéry Giscard
d'Estaing,
Roland Koch



von links Hans-Dietrich
Genscher, Henry Kissinger

Richard von Weizsäcker



Michael Boddenberg und
Wolfgang Schüssel



Dalai Lama



Bronislaw Geremek, Jochen Riebel

Kulturland Hessen

Ein weiterer Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit sind Themen aus Bereichen, in denen die Bundesländer genuine Gesetzgebungskompetenz besitzen. Die Reihe „**Hessen zeigt Kultur**“ bildet den Hintergrund zum Verständnis von Zivilgesellschaft und Politik des Landes. Für ihre Programmplanung steht die Landesvertretung in Kontakt mit den Museen in Hessen. Bis in die Urzeit führt uns das Senckenberg Naturmuseum mit der Grube Messel; die Keltenwelt am Glauberg, das Römerkastell Saalburg, das Museum Kunst und Natur Wiesbaden sowie das universale Landesmuseum Darmstadt erschließen uns die Kultur des Landes in späterer Zeit; das Städel, die Schirn oder das Museum für Angewandte Kunst in Frankfurt sowie die Museumslandschaft Kassel und die documenta, die weltweit größte Ausstellung moderner Kunst, bewahren Zeugnisse reichen kulturellen Erbes und führen uns in die Gegenwart.

Einen wichtigen Platz in der kulturellen Präsentation nimmt das **Literaturland Hessen** ein, das älter und mehr ist als der Geheimrat von Goethe und die Gebrüder Grimm. Namhafte Autoren von Klassik über Romantik bis in die Gegenwart sind waschechte Hessen. Lesungen zeitgenössischer Autoren, darunter einige Träger des Georg-Büchner-Preises, der von der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung in Darmstadt verliehen wird, gehören zum Pflichtprogramm, zumal in Frankfurt, eingebettet in eine dichte Verlags- und Buchhandlungslandschaft, jedes Jahr mit der Buchmesse die größte Bücherschau der Welt stattfindet. Und was wäre eine Kultur ohne Musik? Auch hier zeichnet sich Hessen durch Institutionen aus, deren Ursprünge weit in die Vergangenheit reichen und auf die die Landesvertretung in ihren Veranstaltungen in der ein oder anderen Form hinweist: Rheingauer Musikfestival, Weilburger Schlosskonzerte, Internationale Maifestspiele Wiesbaden, Musiktage Kassel, Alte Oper in Frankfurt, die Staatstheater in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden, Ensemble Modern, Jazz Institut Darmstadt, Kronberg Academy stehen



Lesung mit Elke Heidenreich



Moderator und Schriftsteller Jochen Hieber

für eine lebendige Gesangs- und Musikszene. Regelmäßig Ende Oktober eines Jahres geben die Landesvertretung wie auch die benachbarten Häuser die Bühne frei für Ausnahmemusiker aus der Heimat; bis in die Nacht hinein hört man **Jazz in den Ministergärten**. Die Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung und das deutsche Filminstitut sowie Filmmuseum, beide in Wiesbaden ansässig, sind international anerkannte Institutionen des Filmwesens; diesem Erbe weiß sich das Land auch mit der finanziellen Förderung neuer Filme und Medien verpflichtet. Große Pro-



Wissensland Hessen, „Unsere Bienen“ ein Vortrag von Neurobiologe Bernd Grünewald



Wissensland Hessen, „Die Darmstädter Teilchenbeschleuniger“ mit Paolo Giubellino

duktionen sowie künstlerisch anspruchsvolle Filme und preisgekrönte Schauspielerinnen und Schauspieler finden während der Internationalen Filmfestspiele Berlin beim sogenannten Berlinale-Empfang in der Landesvertretung ihre Würdigung.



ESA-Astronauten zu Besuch in der Landesvertretung: Alexander Gerst und Thomas Reiter

Die hessische Hochschullandschaft mit ihren fünf Universitäten, fünf Hochschulen für angewandte Wissenschaften und vier Kunsthochschulen in öffentlicher Trägerschaft deckt die ganze Bandbreite von Forschung und Lehre ab. Das Spektrum exzellenter Schwerpunkte reicht dabei von physikalischer Grundlagenforschung über IT-Sicherheit, politische Theorie und Konfliktforschung bis hin zum ökologischen Landbau. Die Reihe **Wissensland Hessen** stellt außergewöhnliche Forschungsprojekte seiner Wissenschaftler und Institutionen – etwa aus der Welt der Neurobiologie, Physik, Informatik oder Geschichte – vor und vermittelt weithin unerwartete Erkenntnisse zu Artenvielfalt, Wählerpsychologie, Cybertechnik sowie Künstlicher Intelligenz – aber auch, dass Fußball nicht nur Balltreten, sondern eine Wissenschaft sein kann.



Hessen ist von jeher ein bedeutendes Literaturland, das bis in die Gegenwart namhafte Autoren hervorgebracht hat. Hessische Städte sind in die Weltliteratur eingegangen. Bundesweit und international agierende Institutionen für Sprache und Literatur ergänzen eine anerkannte Verlags-, Zeitungs- und Buchlandschaft.

Von links nach rechts:

Jürgen Kaube, Ricarda Junge, Verena Boos, Jochen Bittner, Judith Buber-Agassi, Bettina Schausten, Eva Menasse, Christian Schwarz-Schilling, Willi Winkler, Zsuzsa Bánk, Elke Heidenreich, Andreas Maier, Hubertus Meyer-Burkhardt, Walter Renneisen, Wolfgang Schäuble, Michaela Wiegel, Thomas Hettche, Ursula Krechel, Gebrüder Grimm, Wolfgang Büscher, Friedrich Christian Delius, Eva Damski, Michael Horeni, Wilhelm Genazino, Achim Greser und Heribert Lenz, Dietrich Faber, Albrecht Beutelspacher, Johannes Willms, Tanja Kinkel, Martin Mosebach, Christiane Kohl, Witi Ihimaera, Markus Nummi, Peter Kurzeck, Peter Hahne, Johannes Fried, Robert Spaemann und Richard Schröder, Joachim Jauer, Stephan Thome



Hessenfest (2022)

Hessen lädt ein

Wie schon in der alten Bundeshauptstadt Bonn zählt das **Hessenfest** zu den Höhepunkten eines Veranstaltungsjahres. Das großzügige Gartengelände macht das alljährliche Treffen von bis zu 2.000 geladenen Gästen zu einem einzigartigen Sommerfest. Im Mittelpunkt steht der Dank der Landesregierung an alle, die im „politischen Berlin“ mitgeholfen haben, hessische Interessen zu unterstützen. Zugleich ist das Sommerfest ein bedeutendes Netzwerk-Forum und in dieser Form im Jahresverlauf einmalig.

Die breiteste Öffentlichkeit erreicht die Landesvertretung am 3. Oktober – der Tag der Deutschen Einheit ist für sie immer auch der **Tag der offenen Tür**. Das über die Jahre erweiterte Programmangebot reicht von Hausführungen, Vorträgen zu den Aufgaben des Hauses sowie Informations- und Präsentationsständen zum Land und seinen Besonderheiten bis hin

zu musikalischen Darbietungen und einem Kinder-Familien-Fest auf dem Außengelände. Der Anlass des Feiertages ist zugleich Verpflichtung, die mit Zeitzeugengesprächen, Filmen und Ausstellungen zur deutschen Teilung und Wiedervereinigung ausgefüllt wird. Mit dem **Martinimarkt**, der am 11. November öffnet, holt das Haus hessisches Brauchtum nach Berlin: Von jeher war der Martini-Tag ein bedeutender Markt-, Zins- sowie Abgabentag und markierte den Beginn des Winters. An zahlreichen Marktständen verkaufen hessische Direktvermarkter Wurst- und Käsespezialitäten, Konfitüren, Säfte, Spirituosen, Weine sowie traditionelle Handwerkskunst aus Hessen auf dem Außengelände der Landesvertretung. Mit umgezogen von Bonn nach Berlin ist auch die Tradition der **Schlenderweinprobe**. Der Rheingau und die hessische Bergstraße gehören zu den besten Weinanbaugebieten Deutschlands: Zahlreiche Winzerbetriebe präsentieren alljährlich in ihrer Landesvertretung ihre hervorragenden Weine einem breiten Publikum.



Schlenderweinprobe 2008: Mitte Volker Hoff, rechts daneben Franz-Josef Jung mit Weinköniginnen

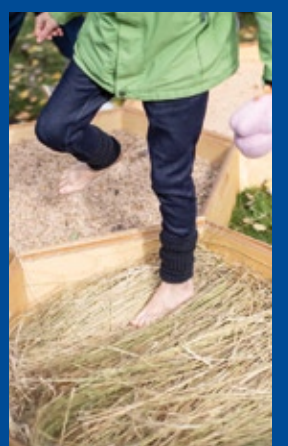
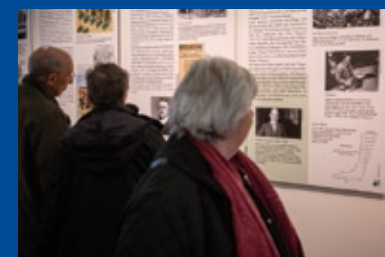


Schlenderweinprobe 2009: Weinköniginnen und Michael Boddenberg



Weinköniginnen aus dem Rheingau und von der Bergstraße mit Peter Seyffardt, Präsident des Weinbauverbandes, und Lucia Puttrich (2015).

Es ist zu einer guten Tradition geworden, dass die Hessische Landesvertretung am Tag der deutschen Einheit ihre Türen für Berliner und Gäste der Hauptstadt öffnet und zu einem fröhlichen Bürgerfest in Berlin einlädt. Einen ganzen Tag lang besteht die Möglichkeit, mitten in der Hauptstadt dem Land Hessen näherzukommen. Ausstellungen, Zeitzeugengespräche sowie Vorträge über hessische Regionen und Traditionen erwarten die Gäste in den Räumlichkeiten des Gebäudes und im Garten der Landesvertretung.





Sommer in der Stadt heißt immer auch Hessenfest in Berlin. Landestypische Gastlichkeit gepaart mit hessischen Programmpunkten und Aktionen erwarten die Besucher des Hessenfestes. Internationale, europäische, nationale und hessische Vertreter aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft geben sich jedes Jahr mitten in der Bundeshauptstadt ein Stelldichein.





»Die föderative Struktur unseres Staatswesens ... ist in der Geschichte unseres Landes verwurzelt und Ausdruck einer Politik, die mit unserem Verständnis von Menschen zu tun hat; von Menschen, die in ihrer Geschichte, in ihrer Heimat verwurzelt sein wollen, die in überschaubaren Verhältnissen leben, sich wohl fühlen und sie mitbestimmen möchten.«

Rede des Bundesratspräsidenten Hans Eichel zum Antritt seiner Präsidentschaft am 6. November 1998

DER DEUTSCHE BUNDESSTAAT

Die Bundesstaatlichkeit ist neben der Rechtsstaatlichkeit der wesentliche Beitrag Deutschlands zur Entwicklung des freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaates. Seine Wurzeln reichen bis weit in das Mittelalter zurück. Ausgehend von der Idee des römischen Universalreiches der Antike sowie des Schutzes der universalen Kirche umschrieb das sogenannte Alte Reich (962-1806) das Herrschaftsgebiet eines von den sieben Kurfürsten gewählten Kaisers, das mit wenigen Reichsinstitutionen viele Territorien durch reichsrechtliche Vorgaben miteinander verband.

Länder machen Staat

Die historische staatliche Vielgliedrigkeit des Alten Reiches wirkt in der für Deutschland bis heute charakteristischen dezentralen kulturellen Vielfalt fort. Im Zuge der Säkularisation und Auflösung des Alten Reiches hatte die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt erheblichen territorialen Zugewinn verbucht, stieg zum Großherzogtum auf und gab sich 1820 eine Verfassung, die der Abgeordnetenversammlung umfassende Mitwirkungsrechte und einige Grundrechtsgarantien gewährte. Damit reihte sich das Großherzogtum Hessen-Darmstadt in die Riege der süddeutschen Staaten Bayern, Baden und Württemberg ein, die sich zuvor bereits eine Verfassung gegeben hatten. Das Herzogtum Nassau hatte, früher als jeder andere deutsche Staat, bereits 1814 eine Verfassung erhalten, die zu den liberalsten in ganz Europa zählte. Die Landgrafschaft Hessen-Kassel, 1803 zum Kurfürstentum erhoben, führte diese Bezeichnung

fort, auch als es nach 1806 keinen römisch-deutschen Kaiser mehr zu künden galt; aber erst infolge der Pariser Julirevolution erhielt dieses Kurhessen 1831 eine liberale Konstitution. Allerdings sollten hier, wie auch im Herzogtum Nassau, Verfassungstext und -wirklichkeit auseinanderklaffen.

Die Hauptstädte solcher Territorien waren als Sitz des jeweiligen Landesherrn Zentren einer über das Höfische hinausreichenden Kultur, die zum sichtbaren Element der Eigenstaatlichkeit wurde – in Abgrenzung zum Reich und unter den Ländern als frühe Form des Wettbewerbsföderalismus. Kulturelle Höchstleistungen, teils von Weltrang, zeugen noch heute davon. Kassel mit seiner Museumslandschaft und dem zentralen Ausstellungsort der documenta beginnt seine neuzeitliche kulturelle Geschichte mit einem der ersten öffentlichen Museen in Europa, dem Fridericianum. Der letzte regierende Großherzog von Hessen-Darmstadt, ein moderner Regent mit Kontakten zu allen politischen Gruppierungen, war zugleich Förderer der damals modernsten Kunstrichtung; die Darmstädter Mathildenhöhe bot weltweit anerkannten Künstlern des Jugendstils im 19. Jahrhundert Heimat.



Friedrich II. trat im 13. Jh. zur Sicherung seiner Herrschaft maßgebliche Rechte und Privilegien an geistliche und weltliche Fürsten im Heiligen Römischen Reich ab

Welche Bedeutung dem föderalen Element der deutschen Staatlichkeit von außen zugemessen wurde, zeigt sich schon in der von Montesquieu 1748 nach einer Deutschlandreise im Alten Reich dafür gewählten Bezeichnung: „République fédérative d'Allemagne“. Auch die Arbeit der Federalists an der 1787 verabschiedeten Verfassung der USA wurde durch den deutschen Föderalismus im Alten Reich beeinflusst.



Zentrifugale Kräfte im Alten Reich beförderten seine von Napoleon betriebene Auflösung 1806. Aber die Idee einer gesamtstaatlichen Verfasstheit blieb lebendig. Die europäischen Fürsten setzten auf dem Wiener Kongress 1815 noch einmal den Vorrang der völkerrechtlichen Souveränität deutscher Staaten gegenüber dem Gedanken der nationalen Einheit durch; sie gründeten den Deutschen Bund als „Staatenverein“, aber eben nicht als (Bundes-)Staat. Damit wollte die nationale Revolution von 1848/49 in den deutschen Ländern brechen, konnte sich jedoch nicht durchsetzen. Aber immer mit Blick auf die aus der Revolution hervorgegangene Bundesstaatsverfassung der Frankfurter Paulskirche (März 1849) gründeten sowohl der Norddeutsche Bund 1867, das Deutsche Reich 1871 als auch die Weimarer Republik 1919 und die Bundesrepublik Deutschland 1949 auf der Staatlichkeit der Länder. Der nationalsozialistische Führerstaat brach radikal mit dieser Tradition; er beseitigte die Länder zugunsten eines totalitären Zentralstaates sowie die vertikale und horizontale Gewaltenteilung durch Machtzentrierung. Unrechtsherrschaft braucht zentrale Entscheidungsgewalt, totalitäre Herrschaft

◁ Die Struktur des Alten Reiches sollte am Ende mehr als 300 Fürstentümer und Landesherrschaften lose verbinden.



Museum Fridericianum, Kassel

verträgt sich nicht mit Pluralismus. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges waren es in Anknüpfung an frühere Traditionen ab 1946 einmal mehr die Länder, durch deren Konstituierung und Zusammenschluss Deutschland sukzessive seine Handlungsfähigkeit zurückerlangen sollte.



Die Paulskirche in Frankfurt, 1849

Die amerikanische Militärregierung hatte 1945 mit der Proklamation Nr. 2 unter anderem den Staat „Groß-Hessen“ gegründet, der mit Annahme seiner Landesverfassung 1946 den Namen Hessen erhielt. Die föderale Grundüberzeugung und Zielvorstellung der westlichen Alliierten im Hinblick auf die politische Struktur des neuen Staates stand dabei in Übereinstimmung mit der deutschen Geschichte und führte 1948 in den „Frankfurter Dokumenten“ zum Auftrag an die Ministerpräsidenten der westdeutschen Länder, mit einer neuen Verfassung einen föderal strukturierten Staat zu schaffen. Die Ministerpräsidenten der drei westlichen Besatzungszonen, darunter für Hessen Christian Stock, begannen am 8. Juli 1948 ihre Aussprachen zum weiteren Verfahren; diese sogenannte Rittersturz-Konferenz in Koblenz führte über eine Konferenz mit den Militärgouverneuren am 26. Juli und den Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee im

Künstlerkolonie ▷
Mathildenhöhe Darmstadt
(UNESCO-Weltkulturerbe)

Ernst Ludwig-Haus, Museum
Künstlerkolonie Darmstadt



August desselben Jahres hin zum Zusammentritt des Parlamentarischen Rats am 1. September 1948 in Bonn, der das Grundgesetz erarbeitete.

Die Summe dieser geschichtlichen Entwicklung zieht Artikel 20 des Grundgesetzes (GG): „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“ Vorerst letztes Zeugnis davon, dass im Bundesstaat die Quelle der Legitimation der Macht in den Ländern liegt, ist die Wiedervereinigung: Sie erfolgte 1990 nach Wiedererlangung der Freiheit in ganz Deutschland durch den Beitritt der zuvor auf dem Gebiet der ehemaligen DDR wiedererrichteten fünf Länder zum Geltungsbereich des Grundgesetzes nach dem damaligen Artikel 23.

Gewaltenteilung, Partizipation und Vielfalt

Föderalismus ist ein politisches Gestaltungsprinzip. Verbunden mit dem Prinzip der Subsidiarität bedeutet Föderalismus den Aufbau des Staats- und Gesellschaftsgefüges von unten nach oben, Präferenz der „unteren“ vor der „höheren“ Ebene bei der Aufgabenerfüllung. Er ist somit das Gegenbild zum Zentralismus, der von der Einheit des Staates her denkt und das politische Gewicht im Gesamtstaat konzentriert, also zentral entscheidet und dann von „oben“ nach „unten“ delegiert. Grundlage und Zweck des Föderalismus

sind Machtverteilung und Machtbegrenzung. Die Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung und Verwaltung des Gesamtstaates erweitert die horizontale Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative um eine vertikale Gewaltenteilung zwischen dem Bund und den Gliedstaaten. Sie verhindert Machtkonzentration und beugt Machtmissbrauch vor. Hierin liegt die spezifisch freiheits-sichernde Funktion des Föderalismus begründet.

Föderalismus ist bürgernah. Er verstärkt die politische Partizipation und räumt den Bürgern mehr Gelegenheiten zur politischen Mitsprache ein (Wahlrecht auf zwei staatlichen Ebenen). So leistet der Föderalismus auch einen wichtigen Beitrag zur Integration der Bürger in den Gesamtstaat.

Die Verteilung der Entscheidungskompetenz auf verschiedene föderale Ebenen sichert darüber hinaus eine flexible und bedarfsgerechte Problemlösung. Dezentrale Einheiten können sich besser an regionale Erfordernisse und Bedingungen anpassen sowie zeitnah und sachgerecht reagieren. So können öffentliche Güter und Dienste unter besserer Berücksichtigung des lokalen Bedarfs bereitgestellt und zentralistische Fehleinschätzungen verringert werden.

Föderalismus ist auch zum Verfassungsprinzip geronnener Minderheitenschutz. Regionalen ethnischen und religiösen Minderheiten sichert er einen Raum eigener Entfaltung und Eigenständigkeit. So haben Sorben und Dänen

»Das föderative System wirkt der politischen Machtkonzentration und damit möglichen Gefährdungen der Freiheit des Einzelnen entgegen. Es ist eine zeitgemäße Ausdrucksform des Gedankens der ‚checks und balances‘.«

Rede des Bundesratspräsidenten Walter Wallmann zum Antritt seiner Präsidentschaft am 15. Mai 1987

in Deutschland eine lange zurückreichende, eigene kulturelle Tradition; Brandenburg, Sachsen und Schleswig-Holstein verleihen diesen Minderheiten Verfassungsrang und fördern vor allem die Fortentwicklung ihrer Sprache als eines Kernelements minoritärer Identität. Auch die politische Minderheit erfährt durch den Föderalismus Schutz, beispielsweise wenn eine Partei im Bund zwar die Opposition, in Ländern jedoch die Regierung stellt. Die politische Ebene der Länder ermöglicht ferner die Entwicklung kleiner Parteien. Sie gibt diesen, die im Bund in der Opposition stehen oder im Deutschen Bundestag gar nicht vertreten sind, die Chance, auf Landesebene politische Verantwortung zu übernehmen, dort konkrete Alternativen zu entwickeln und über die Initiativbefugnisse des Bundesrates national zu präsentieren.

Schließlich ist Föderalismus gleichbedeutend mit Wettbewerb der Gliedstaaten zum Nutzen und Wohl des Gesamtstaates. Das ist das konkurrierende oder kompetitive Element des Föderalismus: Die Länder wettstreiten untereinander im Bund um die besten politischen Ideen zur Lösung unterschiedlicher Probleme und Herausforderungen. Sie sind kraft ihrer Selbstbestimmung und Eigenverantwortung befähigt, ihre rechtlichen Rahmenbedingungen und finanziellen Grundlagen für Wirtschaft, Kultur und Lebensqualität zu optimieren. Länder sind im Wettstreit – nicht zuletzt in Reaktion auf eine mobile Gesellschaft – um die Ansiedlung von Unternehmen, die Gewinnung von Arbeitskräften oder attraktive Standortbedingungen für Wissenschaft und Forschung, Kultur und Sport. Die daraus folgenden gegenseitigen Impulse verleihen dem Bundesstaat eine Vitalität, für die

»Föderalismus behindert nicht politische Prozesse, Föderalismus bereichert politische Prozesse.«

Boris Rhein, 5. Dezember 2022

ein organisatorisch geschlossener Einheitsstaat keinen Raum lässt. Um regionale Standortvorteile zur Geltung zu bringen, bedarf es regulatorischer Kompetenz. Experimentierfreude und Innovationskraft, z.B. mit Blick auf Abgabenlast, Bürokratie und Bildungswesen, sind dabei unverzichtbar.

Föderalismus unter dem Grundgesetz

Die Bundesstaatlichkeit ist verfassungsrechtliches Staatsformprinzip. Art. 20 Abs. 1 GG als „kleines Grundgesetz“ definiert die Bundesrepublik Deutschland als demokratischen und sozialen Bundesstaat. Durch Art. 79 Abs. 3 GG, der eine Änderung dieser Prinzipien als unzulässig erklärt, ist der bundesdeutsche Föderalismus überdies mit einer „Ewigkeitsgarantie“ versehen. Die Bundesrepublik muss aus



Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sitzen nach einer Ministerpräsidentenkonferenz auf Schloss Elmau zusammen auf einer Bank, 2019

»Föderalismus lebt ... von Unterschiedlichkeit. Wer ... an die Stelle der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, wie es das Grundgesetz vorsieht, die Vereinheitlichung setzt, der zerstört den Föderalismus.«

Der Föderalismus als Chance und Herausforderung, Vortrag des Hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch am 8. März 2001 im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Zukunftswerkstatt“ der Konrad-Adenauer-Stiftung in Berlin

Ländern als Gliedstaaten bestehen, die dann den Bund als Gesamtstaat bilden. Die Kompetenzen des Bundes und der Glieder werden in der Verfassung abgegrenzt, also mit deren Geltungsgarantie versehen. Für eine Grundgesetzänderung ist eine Zweidrittelmehrheit im Deutschen Bundestag wie im Bundesrat erforderlich.

Die Länder verfügen – ihrem Staatscharakter, ihrer relativen, gliedstaatlichen Unabhängigkeit und rechtlichen Eigenständigkeit entsprechend – über eigene Kompetenzen (Art. 30 GG); sie sind nicht auf die Funktion zentralstaatlicher Vollzugsorgane reduziert. Das Grundgesetz garantiert ihnen die „grundsätzliche Mitwirkung (...) an der Gesetzgebung“ (Art. 79 Abs. 3 GG). Sie haben eigene Gesetzgebungsbefugnisse und sind am Gesetzgebungsprozess des Bundes beteiligt (Art. 70, 83 GG). Beredtes Beispiel für die Entscheidungssouveränität der Länder sind die flächendeckenden Territorialreformen seit Ende der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts und die Reformen der Kommunalverfassungen in den 1990er Jahren, die im Ergebnis zu einer Angleichung unterschiedlicher Verfassungstypen (Rats-, Bürgermeister-, Magistratsverfassung etc.) führten. Die Länder setzen die Rahmenbedingungen für Städte, Landkreise sowie Gemeinden und üben die Aufsicht über die Kommunen aus, denen Selbstverwaltung und Finanzausstattung grundgesetzlich (und landesverfassungsgesetzlich) garantiert sind. Schließlich trennt das Grundgesetz Bund und Länder auch verwaltungsorganisatorisch. Zwar gibt es eine eigenständige Bundesverwaltung, der Regelfall der Ausführung der Bundesgesetze ist aber die „landeseigene Verwaltung unter Bundesaufsicht“ (Art. 84 GG), nur der

Ausnahmefall die Bundesauftragsverwaltung (Art. 85 GG). Gemäß dem Homogenitätsgebot müssen die Landesverfassungen dem Grundgesetz entsprechen; der Bund wacht über die Einhaltung dieser Vorgabe (Art. 28, 142 GG). Vereinheitlichung schaffen Art. 31, der den Vorrang des Bundesrechts gegenüber dem Landesrecht festschreibt, sowie Art. 33 Abs. 1, der jedem Deutschen in jedem Bundesland die gleichen Rechte und Pflichten zuweist. Art. 72 Abs. 2 GG gibt ferner dem Bund die Möglichkeit, gesetzliche Regelungen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sowie zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit zu treffen, wenn dies im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist. Dies ist allerdings kein politisches Handlungsziel im Sinne einer zentralistischen Gleichmacherei; es wird nämlich nicht die „Gleichartigkeit“, sondern die „Gleichwertigkeit“ angestrebt; das Versprechen kann im Übrigen nur nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern verwirklicht werden. Schließlich kann die Bundesregierung – mit Zustimmung des Bundesrates – Bundeszwang anwenden, um einzelne Bundesländer zur Erfüllung ihrer verfassungs- oder bundesgesetzlichen Pflichten anzuhalten (Art. 37 GG); ein Mittel, das in der Geschichte der Bundesrepublik aber noch nie hat angewendet werden müssen. Die Bundesstaatlichkeit zeigt sich auch in der Verfassungsordnung der rechtsprechenden Gewalt. Die unteren und mittleren Instanzen aller Gerichtszweige (mit Ausnahme des Patentrechts) sind Sache der Länder, die obersten Bundesgerichte garantieren jedoch die bundeseinheitliche Rechtsauslegung. Das Bundesverfassungsgericht ist – nicht zuletzt als Entscheidungsins-

tanz bei Bund-Länder-Konflikten – durch die verbindliche Auslegung des Grundgesetzes ebenfalls eine wichtige vereinheitlichende Kraft.

Mindestens so charakteristisch wie das bereits genannte konkurrierende Element des Föderalismus sind für den deutschen Bundesstaat die vielfältigen Formen der Zusammenarbeit. Der kooperative Föderalismus sucht – wohl verstanden – die Harmonisierung der Lebensverhältnisse unter Wahrung von Eigenverantwortung und Eigeninitiative der Länder umzusetzen. Das Grundgesetz sieht ausdrücklich Gemeinschaftsaufgaben und Verwaltungszusammenarbeit (Art. 91 a bis e GG) vor. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Kontakte, Gremien und Einrichtungen im Bund-Länder-Verhältnis sowie zwischen den Ländern, um auch in verfassungsrechtlich nicht explizit geregelten Bereichen ein abgestimmtes Vorgehen zu ermöglichen. Solche Verflechtungen tragen zwar die Gefahr von Kompetenzverlusten der Länderlegislativen in sich und lassen gelegentlich befürchten, dass in der Abstimmung mit anderen zu sehr ein – ggfs. innovationshemmender – Kompromiss gesucht wird. Dennoch: Es ist gerade die auf gesamtstaatliche Einheit ausgerichtete Kooperation, die der bundesstaatlichen Ordnung Lebenskraft verleiht.

„Genuine“ und „originäre“ Kompetenzen der Länder

Im Bundesstaat des Grundgesetzes müssen die Länder an allen Funktionen der gewaltenteiligen Staatsgewalt beteiligt sein. Tatsächlich besitzen die Länder maßgeblichen Einfluss im politischen Bereich von Gesetzgebung sowie Regierung und üben Dominanz in der Verwaltung aus. Tatsache ist aber auch, dass die Länderzuständigkeiten immer mal wieder Einschränkungen zugunsten des Bundes erfahren, was ggf. im Wege von Reformen durchaus korrigierbar ist.

Unantastbar sind jedoch Länderkompetenzen, die das Recht auf Eigenorganisation und eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung gewährleisten, wie die Organisations-, Ämter-, Personal- und Finanzhoheit. Der unmittelbaren Gemeinwohlverantwortung der Länder vorbehalten sind zudem neben dem Kommunalrecht die Bau- und Raumordnung sowie die Landesplanung – Kompetenzen, in denen die Länder ihre Identität verwirklichen können.

Zweck und Grund des Staates ist seit jeher die Gewährleistung der Sicherheit seiner Bürger. In Reaktion auf die Erfahrungen mit dem nationalsozialistischen Zentralstaat weist das Grundgesetz die Aufgabe der äußeren Sicherheit dem Bund, die der inneren Sicherheit den Ländern zu; die beiden wichtigsten Instrumente physischer Zwangsgewalt des Staates, Militär und Polizei, liegen damit in unterschiedlichen Händen. Die föderative Ordnung leistet so einen Beitrag zur vertikalen Gewaltenteilung.



Absolventen feiern ihren Abschluss an der Hochschule für Polizei und Verwaltung

Das Recht der inneren oder öffentlichen Sicherheit als (noch) ureigene Länderzuständigkeit erschließt sich näherhin aus den eng gefassten, ausschließlichen Gesetzge-

bungskompetenzen des Bundes für die Gefahrenabwehr im Bereich internationaler Terrorismus sowie für die Zusammenarbeit mit den Ländern u.a. auf den Feldern Kriminalpolizei, Verfassungsschutz und internationale Verbrechensbekämpfung (vgl. Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a, 10 GG). Zudem ist der Bund befugt, entsprechende Zentralstellen (Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz) sowie Bundespolizeibehörden einzurichten (Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG). Im Übrigen sind die Möglichkeiten des Einsatzes der Bundespolizei und der Bundeswehr im Innern äußerst eng gefasst.

Ein weiteres Schwergewicht der Länderzuständigkeiten liegt, entsprechend der deutschen Tradition des Föderalismus, auf den kulturstaatlichen Kompetenzen. Auf diesen weiten und disparaten Feldern der Kultur, die von Schule, Ausbildung und Prüfung über Forschung, Wissenschaft und Kunst bis hin zum Rundfunk reichen, haben die Länder von jeher ihr Proprium zur Geltung bringen und ein eigenständiges Profil entfalten können.

Kraft ihrer kulturellen Autonomie haben die Länder ein vielfältiges Schulsystem und Hochschulangebot mit konkurrierenden Konzepten und umfassenden Wahlmöglichkeiten geschaffen. So trägt der Bildungsföderalismus mit dem Wettbewerbsgedanken die Chance auf eine stetige Verbesserung der Qualität in sich und hat zugleich Fehlervermeidungsfunktion.

Dynamiken des deutschen Bundesstaates

Das 1949 verkündete Grundgesetz zeichnet mit seiner ausgewogenen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern geradezu einen föderalen Idealzustand, der sich in der Verfassungspraxis jedoch über die Jahrzehnte zu-

nehmend zugunsten des Bundes verschoben hat. Insbesondere der Katalog der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenzen des Bundes wurde wiederholt erweitert. Den Höhepunkt dieser Entwicklung bildete die Große Finanzreform 1969, als deren Folge Länderzuständigkeiten zu vom Bund mitfinanzierten Gemeinschaftsaufgaben wurden. Um die Aufgaben von Bund und Ländern zu entflechten, schnellere und politisch effizientere Entscheidungen zu ermöglichen sowie klarer konturierte politische Verantwortlichkeiten zu verankern, wurde die Föderalismusreform I (2006) beschlossen. Ihr Schwerpunkt lag auf der Rückverlagerung von Kompetenzen auf die Länder. Insbesondere dürfen Aufgaben des Bundes nur über länderrechtliche Zuständigkeitsregelungen den Kommunen übertragen werden (Art. 84 Abs. 1 GG). Mit der Föderalismusreform II (2009) wurde zudem das Finanzverfassungsrecht um die Verpflichtung von Bund und Ländern zu annähernd ausgeglichenen Haushalten ergänzt.

Der Bundesstaat setzt ferner auf Hilfe für die schwachen Länder beim Abbau ihrer Altschulden und größere Steuerautonomie der Länder. Die Pflicht zur wechselseitigen Solidarität im deutschen Bundesstaat konkretisiert sich vor allem im Länderfinanzausgleich. Dieser zog immer wieder Kritik auf sich, da im Ergebnis eine Überkompensation für die Nehmerländer zu verzeichnen war. Nicht zuletzt als Folge dieser Kritik einigten sich Bund und Länder 2016 auf eine neue Art des bundesstaatlichen Finanzausgleichs. Vom Jahr 2020 an hat der Bund die Aufgabe eines angemessenen Ausgleichs der Finanzkraft zwischen den Ländern übernommen. Zu diesem Zweck erhalten die Länder bei den ihnen zustehenden Umsatzsteueranteilen entsprechende Zu- und Abschläge.

Die Beseitigung der Länder als zweite Staatsebene schließt das Grundgesetz aus, schützt sie aber nicht in ihrer konkreten Gestalt. Vielmehr besteht die Option einer Neugliederung der Länder, damit diese nach Größe und Leistungsfähigkeit

»Mit den Föderalismusreformen I und II ist versucht worden, dem Verlust der Eigenstaatlichkeit der Länder zu begegnen. ... ; aber die Gefahr, ... zu Verwaltungsprovinzen unter bundesgesetzlicher Bevormundung zu werden, ist keineswegs gebannt. Ich halte es für wichtig, das Subsidiaritätsprinzip, die Eigenverantwortung der Länder zu stärken, mehr Wettbewerb zuzulassen und damit die Länder insgesamt zu stärken – ... als Voraussetzung für einen stabilen und starken Gesamtstaat.«

Rede des Bundesratspräsidenten Volker Bouffier zum Antritt seiner Präsidentschaft am 7. November 2014

ihre Aufgaben wirksam erfüllen können (Art. 29 GG). Dies gelang in der bundesrepublikanischen Geschichte bislang erst einmal, als die Länder Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern und Südbaden 1952 im neu gegründeten Baden-Württemberg aufgingen. Zu weiteren Länderfusionen kam es bislang nicht. Eine Fusion von Berlin und Brandenburg scheiterte 1996 an der fehlenden Zustimmung der Brandenburger Bürger. Auch die Idee eines Nordstaates (Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern) oder der Gedanke einer Fusion von Rheinland-Pfalz mit dem Saarland bzw. Niedersachsen mit Bremen wurden bisher nicht weiterverfolgt.

Die Bundesländer und die Europäische Union

Die schrittweise Übertragung von Kompetenzen auf die Europäische Union in den letzten Jahrzehnten begründete bei den Ländern die Sorge vor einer Aushöhlung ihrer originären Gesetzgebungskompetenzen. Der Verfassungsgesetzgeber hat hierauf auch unter dem Druck des Bundesverfassungsgerichts mit Art. 23 GG n.F. sowie dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZ-BLG) reagiert: Das Grundgesetz räumt den Ländern über den Bundesrat ein Mitwirkungsrecht ein (Art. 23 Abs. 2 GG) und stellt sie dadurch in europäischen Angelegenheiten neben Bundesregierung und Deutschen Bundestag. Damit wird deutlich, dass die Bundesregierung bei

Verhandlungen in Brüssel auch die Interessen der Länder wahrnehmen bzw. verteidigen muss. Zudem schützt das Grundgesetz durch besondere formelle Vorkehrungen drei Materien der Landesgesetzgebung vor dem Zugriff der Europäischen Union: Kultur, schulische Bildung und Rundfunk (Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG). Ob diese Manifestierung der Mitwirkungsrechte der Länder und die durch den Lissabon-Vertrag eingeführten Mitspracherechte auf Ebene der Europäischen Union (Subsidiaritätsrüge, -klage) einem belastbaren, dauerhaften Ausgleich zwischen Gewährleistung deutscher Bundesstaatlichkeit und europäischer Integration genügen, wird sich erweisen müssen. Die Antwort hängt maßgeblich vom Fortgang der EU-Zukunftsdebatte ab und von der Frage, welche Rolle der Bund darin als Verteidiger der Rechtspositionen der Länder einnimmt. Ein Mehr an Verfahrensrechten kompensiert nicht ohne Weiteres den Verlust an materiellen Kompetenzen. In der europäischen Staatsschuldenkrise jedenfalls haben Deutscher Bundestag und Bundesrat nachdrücklich demonstriert, dass sie die Kräfte sind, die Entscheidungen des Mitgliedstaates Deutschland auf europäischer Ebene legitimieren.

Deutsche Bundesstaatlichkeit - eine Erfolgsgeschichte

Ungeachtet mancher Kritik oder Reformdiskussionen hat sich das föderale System in Deutschland bewährt und

nicht zuletzt in Krisenlagen seine Vorteile und Wirksamkeit eindrucksvoll unter Beweis gestellt.

Der Bundesstaat deutscher Prägung ist ein Erfolgsmodell, das über Europa hinaus großes Interesse gefunden hat. Belgien hat bereits die Abkehr vom Einheitsstaat vollzogen; in einer Reihe weiterer europäischer Staaten (Spanien, Großbritannien) lässt sich ein mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten ablaufender Prozess weg vom Unitarismus oder zumindest hin zu einer stärkeren Regionalisierung der europäischen Staaten (Italien, Frankreich) beobachten.

»Unser Föderalismus ist höchst lebendig. Er verliert seine beschützende Kraft nicht, auch wenn er den Gesamtstaat als Notwendigkeit erkennt und trägt.«

Richard von Weizsäcker, 1989

»Für mich ist die kulturelle und landsmannschaftliche Vielfalt unseres Landes immer ein ganz großes Plus gewesen. Wer den Föderalismus ernst nimmt, muß auch den Mut haben, Unterschiedlichkeiten zuzulassen.«

Roman Herzog, 1998

»Durch den Prozess der europäischen Integration stellt sich die Frage ... , ob unser Föderalismus europakompatibel ist. Er ist dies unbedingt. ... Ein reformierter, moderner Föderalismus ist... die Grundlage für das Europa der Zukunft.«

Roland Koch, 2001

»... alle an der Gesetzgebung beteiligten Organe [sollten] ihren Stolz darin sehen, nicht möglichst viele Gesetze, sondern möglichst wenige, aber gute Gesetze zu schaffen.«

Rede des Bundesratspräsidenten Albert Osswald zum Antritt seiner Präsidentschaft am 7. November 1975

DAS FÖDERALE VERFASSUNGSORGAN BUNDES RAT

Die im Grundgesetz mit einer Ewigkeitsgarantie versehene bundesstaatliche Ordnung ist das Ergebnis einer Verfassungsgeschichte, die über Jahrhunderte in einem permanenten Ringen zwischen föderalistischen und unitaristischen Kräften bestand. Dieses Spannungsfeld hatte der Nationalsozialismus durch die Zerschlagung jeglicher Gewaltenteilung zugunsten eines totalitären Einheitsstaates aufgehoben; die Wiederbelebung der föderativen Traditionen bei der Neubegründung der Demokratie in Deutschland war daher nur konsequent.

In seiner gegenwärtigen Form und Struktur wurde der Bundesrat daher, anknüpfend an ältere Vorgänger, mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes am 24. Mai 1949 als institutioneller Ausdruck des Zusammenschlusses der Länder zu einem Bundesstaat ins Leben gerufen. Über seine Funktion heißt es in Artikel 50 GG: „Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit.“ Als Element der vertikalen Gewaltenteilung bildet der Bundesrat dabei einerseits ein Bindeglied zwischen den Ländern und dem Bund und andererseits ein Gegengewicht zu den Verfassungsorganen Deutscher Bundestag und Bundesregierung.

Der Bundesrat unter dem Grundgesetz

Am 1. Juli 1948 erteilten die drei westlichen Siegermächte den Ministerpräsidenten ihrer Besatzungszonen in den „Frankfurter Dokumenten“ den Auftrag zur Einberufung einer verfassungsgebenden Versammlung. Diese sollte eine Verfassung ausarbeiten, „die für die beteiligten Länder eine

Regierungsform des föderalistischen Typs schafft, die am besten geeignet ist, die gegenwärtig zerrissene deutsche Einheit schließlich wiederherzustellen, und die Rechte der beteiligten Länder schützt, eine angemessene Zentralinstanz schafft und die Garantien der individuellen Rechte und Freiheiten enthält.“ In den anschließenden Beratungen des Verfassungskonventes von Herrenchiemsee und des Parlamentarischen Rates in Bonn, die am 8. Mai 1949 zur Verabschiedung des Grundgesetzes führten, war daher die grundsätzliche Entscheidung zugunsten der föderalen Staatsform unstrittig. Die in Art. 20 GG verankerte Bundesstaatlichkeit wird durch die „Ewigkeitsklausel“ (Art. 79 Abs. 3 GG) jeder Verfassungsänderung entzogen. Diese Entscheidung war vor allem eine bewusste Anknüpfung an die föderalen Traditionen Deutschlands und Ausfluss der geschichtlichen Lehren aus der Unrechtsstaatlichkeit mit der Machtkonzentration im Führerprinzip des nationalsozialistischen Staates.

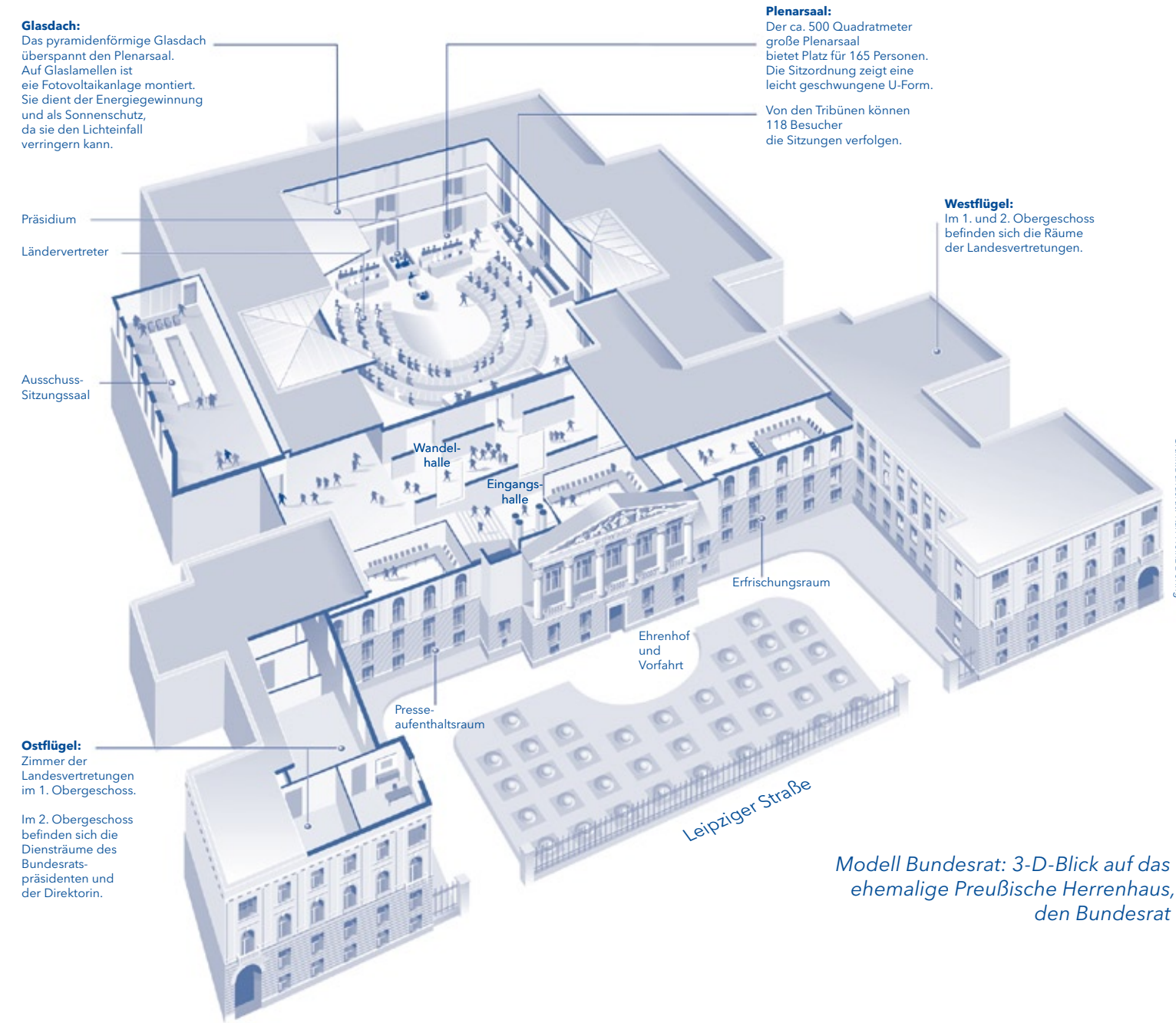
Kontroverse Diskussionen entwickelten sich in den Verfassungsberatungen jedoch über die Frage der Machtverteilung, die Kompetenzen zwischen Bund und Ländern sowie die Finanzverfassung. Damit eng verbunden war auch die Frage über die künftige Struktur und Zusammensetzung eines föderativen Verfassungsorgans sowie dessen Mitwirkung an der Gesetzgebung und Stellung im Verfassungsgefüge. Diskutiert wurde neben dem traditionellen Bundesrats-Modell mit Vertretern der Länderregierungen gemäß der Größe des Landes auch die Einführung des Senats-Modells mit direkt gewählten Mitgliedern und gleicher Stimmenanzahl für jedes Land. Letztlich entschied sich der Parlamentarische Rat für eine „abgeschwächte Bundesratslösung“ mit abgestufter Repräsentanz der Länder. Der Bundesrat ist dabei mit Bundespräsident, Deutschem Bundestag, Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht eines von fünf Verfassungsorganen

des Bundes. Er besteht aus Mitgliedern der Exekutive der Länder, ist jedoch Teil der Legislative des Bundes. Dennoch ist er gegenüber dem Deutschen Bundestag als Gesetzgeber nicht gleichberechtigt: So hat er zwar ein Gesetzesinitiativrecht, kann aber keine eigenständigen Gesetzesbeschlüsse fassen.

Der Parlamentarische Rat wollte auf der Ebene des Bundes ein Organ schaffen, welches das „Element Land“ vertritt. Weder sollte die Einrichtung zu einer Verdopplung parteipolitisch geprägter parlamentarischer Willensbildung führen noch über eine umfassende Leitungsfunktion verfügen. Vielmehr sollte der Bundesrat eine von Landesbezogenheit und Vollzugssachverstand geprägte objektive Kraft der Mitgestaltung des Gesamtstaates sein. Daher besteht der Bundesrat aus Mitgliedern der Landesregierung und ist wegen der bloßen Mitwirkungsbefugnisse aus Sicht des Grundgesetzes keine zweite Kammer eines einheitlichen Gesetzgebungsorgans.

Der Bundesrat setzt sich aus den Ministerpräsidenten und den bestellten Ressortministern der Länder (nach Maßgabe der Landesverfassungen ggfs. auch Staatssekretäre mit Kabinettsrang) bzw. aus den Bürgermeistern und Senatoren der Stadtstaaten zusammen (Art. 51 Abs. 1 GG). Die Landesparlamente sind demgegenüber von der direkten Mitwirkung im Bundesrat ausgenommen; das Erteilen von Weisungen und Aufträgen an seine Mitglieder ist unzulässig. Gleichwohl entbindet die parlamentarische Verantwortlichkeit der jeweiligen Landesregierung in der Praxis nicht von der zur Bildung von Regierungskoalitionen erforderlichen Rücksicht auf Mehrheiten in den Landesparlamenten. Bei seiner Arbeit ist der Bundesrat nicht an Wahlperioden gebunden. Während im Deutschen Bundestag mit Ablauf einer Legislatur alle Vorlagen der Diskontinuität anheimfallen, wechseln im Bundesrat bei Regierungsumbildungen der Landesparlamente lediglich die jeweiligen Mitglieder, ohne dass eine neue Konstituierung erfolgen muss.

In historischer Kontinuität steht auch die abgestufte Repräsentanz der Länder bei der Stimmenverteilung im Bundesrat. „Je-



des Land hat mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben vier, Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern fünf, Länder mit mehr als sieben Millionen Einwohnern sechs Stimmen.“ (Art. 51 Abs. 2 GG) Mit dieser Regelung soll einerseits vermieden werden, dass wenige einwohnerstarke Länder die Entscheidungen im Bundesrat gleichsam im Alleingang bestimmen können; andererseits soll das Unterlaufen der demokratischen Repräsentation einer großen Bevölkerungsmehrheit durch mehrere kleinere Länder verhindert werden. Die Bindung der Stimmenzahl

eines Landes an die Einwohnerzahl kann bei demographischen Veränderungen zu entsprechenden Schwankungen in der Zusammensetzung des Bundesrates führen. Nachdem bereits im Zuge der Wiedervereinigung 1990 der Beitritt der ostdeutschen Länder eine Aufstockung des Bundesrates von 41 auf 68 Stimmen erforderlich gemacht hatte, musste die Zusammensetzung 1996 erneut angepasst werden: Da das Land Hessen aufgrund des Anstieges seiner Bevölkerungszahl auf über 6 Millionen Einwohner eine zusätzliche fünfte Stimme erhielt, zählt der Bundesrat seither 69 Stimmen.



Blick in den Plenarsaal des Bundesrates

Seine Beschlüsse fasst der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Stimmen. Es sind demnach bei der gegenwärtigen Zusammensetzung (2023) mindestens 35 erforderlich. Änderungen des Grundgesetzes erfordern – ebenso wie im Deutschen Bundestag – eine Zweidrittelmehrheit von zurzeit mindestens 46 Stimmen. Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich abgegeben werden (Art. 51 Abs. 3 GG). Es ist daher Aufgabe der Hessischen Landesvertretung, im Vorfeld die unterschiedlichen Interessen der Fachressorts und Koalitionspartner zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen zu koordinieren, um eine einheitliche Position des Landes herbeizuführen.

Mitwirkung der Länder im Bund und der Europäischen Union

Die in der Regel zehn bis elf Plenarsitzungen des Bundesrates im Jahr zeichnen sich durch eine von manchen parlamentarischen Usancen unterschiedene Debattenkultur aus: Auf Zwischenrufe und emotional geführte Wortgefechte wird verzichtet; auch Beifallsbekundungen am Ende einer Rede bleiben üblicherweise aus und verleihen dem Sitzungsablauf dadurch eine nüchterne Atmosphäre. Der ruhige Ablauf der Plenarsitzungen und der sachbezogene Arbeitsstil tragen auch zu dem Anspruch des Bundesrates auf einen rationalen und auf der Kraft der Argumente beruhenden Ausgleich der Länderinteressen bei. Dem entspricht die Arbeit in den insgesamt 16 Ausschüssen des Bundesrates, deren Inhalts-

felder weitgehend der gängigen Ressortaufteilung im Bund sowie in den Ländern entsprechen und in denen die Vorlagen für das Plenum von fachkundigen Ministerialbeamten vorberaten und Empfehlungen ausgesprochen werden. Anders als im Plenum wird in den Ausschüssen noch nicht mit abgestufter Stimmengewichtung votiert, d.h. dort hat jedes Land einen Sitz und eine Stimme. Dies hat zur Folge, dass unterschiedliche Fachressorts eines Landes bei der Behandlung einer Vorlage in mehreren Ausschüssen auch abweichende Voten zum gleichen Beratungsgegenstand abgeben können.

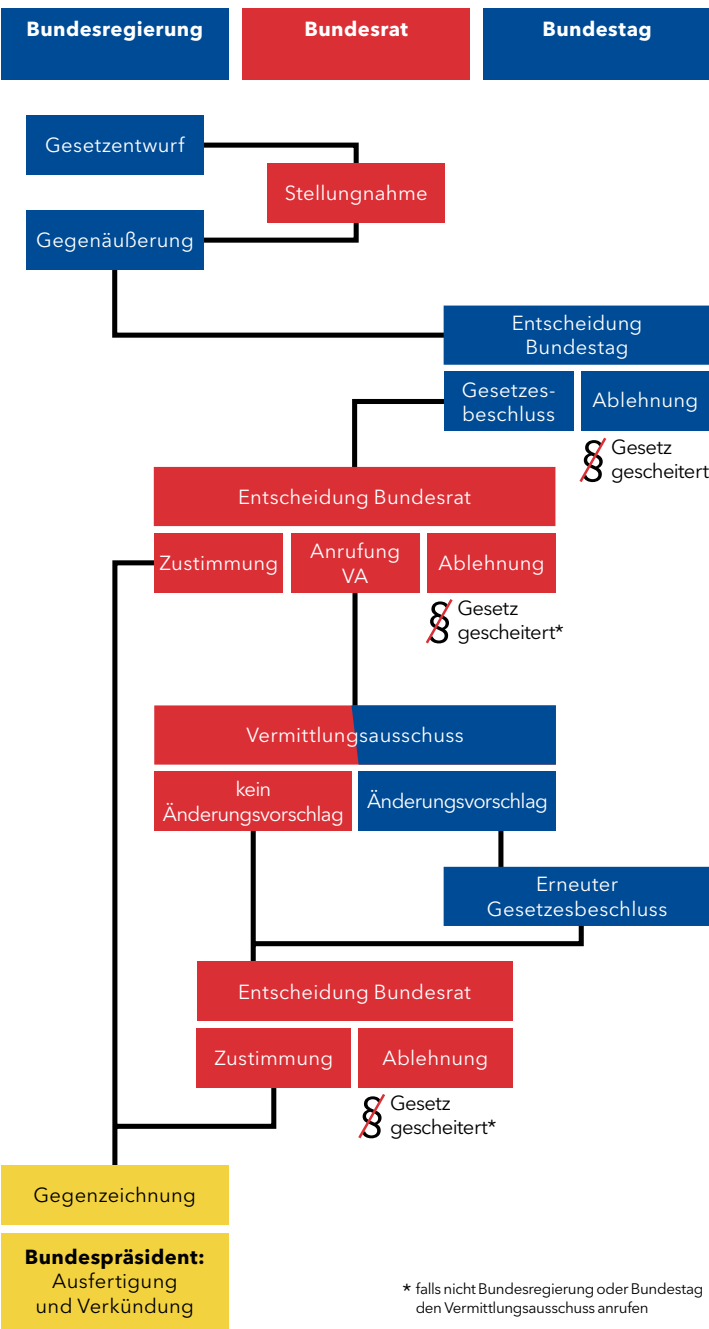
Die Aufgaben des Bundesrates werden im Grundgesetz als „Mitwirkung“ bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union beschrieben (Art. 50 GG). Ebenso wie der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung verfügt der Bundesrat über ein Gesetzesinitiativrecht (Artikel 76 Abs. 1 GG). Zudem ist er im Gesetzgebungsverfahren an allen Gesetzen des Bundes zu beteiligen. Dabei ist seine Befugnis im Regelfall des sogenannten Einspruchsgesetzes auf die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens nach der ersten Beratung und



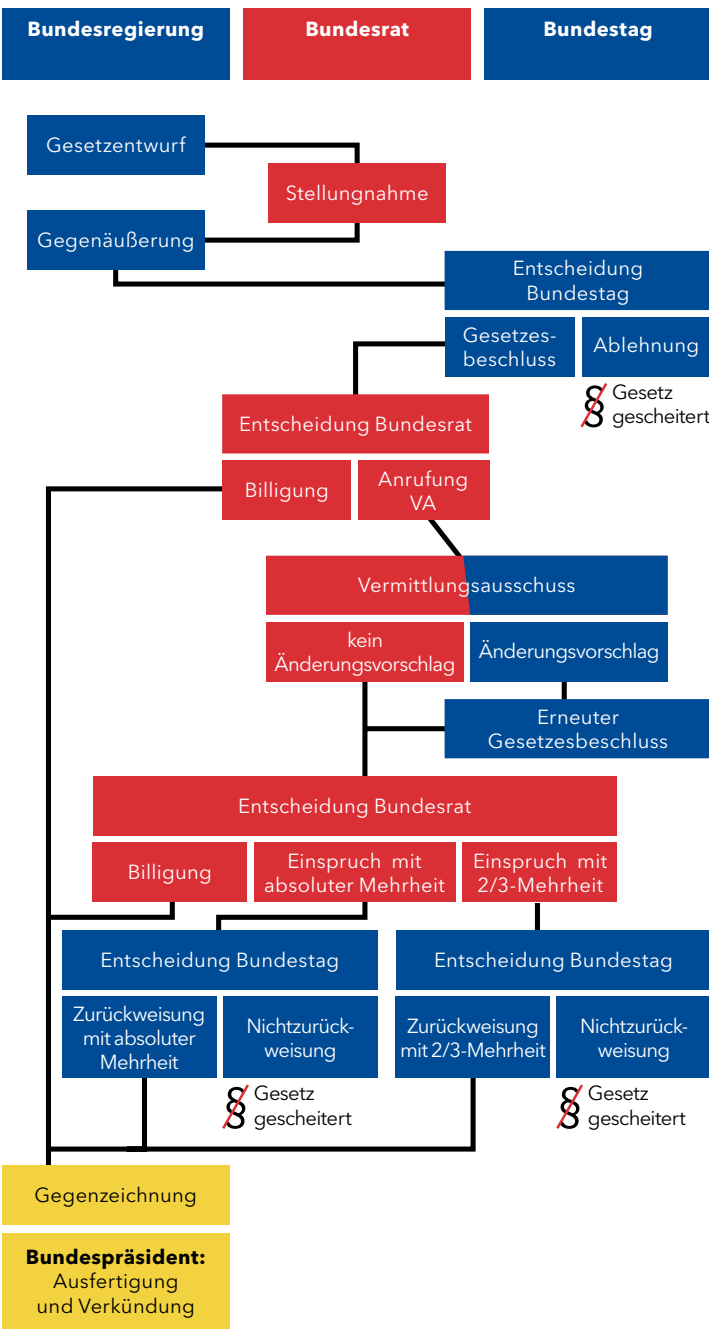
Boris Rhein im Bundesrat, 2022

Das Gesetzgebungsverfahren

MITWIRKUNG BEI ZUSTIMMUNGSGESETZEN



MITWIRKUNG BEI EINSPRUCHSGESETZEN



Lucia Puttrich im Bundesrat, 2023

ein Einspruchsrecht nach der zweiten (abschließenden) Beratung beschränkt. Da der Deutsche Bundestag einen vom Bundesrat mit absoluter Mehrheit beschlossenen Einspruch jedoch ebenfalls mit absoluter Mehrheit zurückweisen kann, hat dieses Verfahren häufig nur aufschiebende Wirkung. Demgegenüber bedürfen „Zustimmungsgesetze“ nicht nur der Zustimmung des Deutschen Bundestages, sondern auch der zwingenden Zustimmung des Bundesrates.

Die Entscheidung über die Behandlung eines Gesetzesentwurfes als Einspruchs- oder als Zustimmungsgesetz ist somit maßgeblich für die Mitwirkungsbefugnisse der Länder. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht schon frühzeitig betont, dass „das Erfordernis der Zustimmung zu einem Gesetz nach dem Grundgesetz die Ausnahme ist. Die Zustimmung ist nur in bestimmten, im Grundgesetz einzeln ausdrücklich aufgeführten Fällen erforderlich, in denen der Interessenbereich der Länder besonders stark berührt wird“, etwa durch finanzielle oder administrative Auswirkungen der Gesetzgebungsmaßnahme. Gleichwohl wurde die vom Verfassungsgeber als Ausnahmetatbestand intendierte Zustimmungspflicht des Bundesrates in der Verfassungswirklichkeit schon bald erheblich zugunsten der Länder ausgelegt: Bereits in der ersten

Legislaturperiode waren 41,8 Prozent aller Bundesgesetze als zustimmungspflichtig deklariert worden; auf ihrem Höhepunkt in der 10. Legislaturperiode (1983-1987) lag ihr Anteil sogar bei über 60 Prozent. Erst mit der Föderalismusreform I (2006) hat sich die Zahl wieder bei rund 40 Prozent eingependelt. In der öffentlichen Wahrnehmung ist indes die Mitwirkung der Länder an der Verwaltung des Bundes. So unterliegen zahlreiche Rechtsverordnungen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften des Bundes einem Zustimmungsvorbehalt des Bundesrates.

Eine stetig größere Bedeutung erfährt dagegen der erst 1992 durch Verfassungsänderung ins Grundgesetz aufgenommene Funktionsbereich der Mitwirkung des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union. Da mit fortschreitender Integration europäische Rechtsnormen das nationale Recht zunehmend überlagern, gilt es einem möglichen Kompetenzverlust der Länder in diesem Prozess entgegenzuwirken. Die Bundesregierung hat daher den Bundesrat frühzeitig über Entwürfe von Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union zu unterrichten und dessen überwiegend in den Fachausschüssen erarbeitete Stellungnahmen bei Beratungen in den europäischen Gremien angemessen zu berücksichtigen. Dies beinhaltet auch ein Letztentscheidungsrecht des Bundesrates bei Angelegenheiten, welche im bundesstaatlichen Binnenverhältnis den Ländern zugewiesene Aufgaben oder Kompetenzen betreffen. Konkret sind die Mitwirkungsrechte des Bundesrates in Art. 23 GG und dem darauf beruhenden Integrationsverantwortungsgesetz (IntVG) sowie dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) geregelt. Wenn ein europäisches Vorhaben z. B. im Schwerpunkt Befugnisse der Länder betrifft, wie die Einrichtung von Behörden oder Verfahrensregelungen, so ist bei Festlegung der deutschen Verhandlungsposition die Auffassung des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen; im Fall ausschließlicher Länderkompetenzen (schulische

Bildung, Kultur und Rundfunk) wird die Bundesrepublik auf EU-Ebene durch ein Bundesratsmitglied vertreten.

Dem Präsidenten des Bundesrates, der nach einem Rotationsprinzip im jährlichen Wechsel aus dem Kreis der 16 Regierungschefs der Länder gewählt wird, kommt schließlich neben der Einberufung und Leitung der Plenarsitzungen des Bundesrates sowie der Repräsentation der Bundesrepublik Deutschland in allen Angelegenheiten des Bundesrates noch eine besondere Aufgabe zu: Laut Artikel 57 GG hat er die Befugnisse des Bundespräsidenten wahrzunehmen, wenn dieser verhindert oder vorzeitig aus dem Amt geschieden ist. Mit Ministerpräsident Volker Bouffier stellte Hessen zuletzt vom 1. November 2014 bis zum 31. Oktober 2015 den Bundesratspräsidenten.

Der Bundesrat zwischen Länderinteressen und Parteiendemokratie

Der Bundesrat ist kein von Parteien losgelöstes Bundesorgan; in seiner Verantwortung für den Gesamtstaat, seiner verfassungsrechtlichen Autonomie und seiner Zusammensetzung aus Vertretern der Landesregierungen ist er vielmehr in die komplexen Wechselwirkungen zwischen Parteien und politischen Institutionen bzw. Entscheidungsebenen sowie deren Mittlerfunktion zwischen Staat und Bevölkerung eingebunden. Mit jeder Landtagswahl kann sich auch die Zusammensetzung des Bundesrates verändern. Die im Grundgesetz verankerte Mitwirkung der Parteien an der politischen Willensbildung des Volkes (Art. 21 GG) erstreckt sich daher ganz selbstverständlich auch auf die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Bundesrates. Seine Mitglieder sind Vertreter der demokratisch mittelbar über die Fraktionen der Parteien in den Landesparlamenten gewählten Landesregierungen, deren Geschäftsgrundlage inzwischen regelmäßig ein Koalitionsvertrag zwischen den Regierungsparteien bildet. Angesichts



Holger Börner und Joschka Fischer im Bundesrat

der Kongruenz der politischen Zusammensetzung der Bundesregierung und der sie tragenden Mehrheit des Deutschen Bundestages bildet die Wahrnehmung der Kontrollfunktion des Bundesrates ein wichtiges Element der Gewaltenteilung.

Aufgrund der zunehmenden Pluralisierung der bundesdeutschen Parteienlandschaft stellt die Verflechtung von Parteien, Demokratie und Bundesstaat die Arbeit des Bundesrates vor neue Herausforderungen.

Schon der Blick auf die politische „Farbenlehre“ macht deutlich, dass die unterschiedlichen programmatischen Überzeugungen und inhaltlichen Auffassungen der regierungstragenden Parteien in Bund und Ländern untrennbar mit der Arbeit und dem Stimmverhalten im Bundesrat verbunden sind. Die politischen Wertungen eines Sachverhaltes können naturgemäß zu so unterschiedlichen Ergebnissen führen, wie es dem Parteienspektrum in einer repräsentativen Demokratie entspricht. Die jeweiligen Koalitionsvereinbarungen enthalten daher im Regelfall eine Klausel, wonach sich das Land bei uneinheitlichen Auffassungen der Regierungsparteien zu einer Vorlage im Bundesrat der Stimme enthält. Dies ist wiederum den Vorgaben im Grundgesetz geschuldet, wonach die Stimmen eines Landes nur einheitlich abgegeben und nicht proportional auf die Koalitionspartner verteilt werden können. Um eine Verständigung der Länder untereinander zu erleich-

tern und zu einer gemeinsamen Beschlussfassung zu gelangen, erfolgt auch die Koordinierung der Regierungschefs und Fachminister entlang der jeweiligen Parteizugehörigkeit. Sinnfälliger Ausdruck dieser Abstimmungsprozesse sind die Besprechungen am Vorabend des Bundesratsplenums in den jeweiligen Parteienfamilien, an denen neben den Regierungschefs und Fachministern zumeist auch Vertreter der Regierungskoalition im Bund bzw. im Falle der Opposition der jeweiligen Bundespartei Spitze oder Bundestagsfraktion teilnehmen. Seit den 1970er Jahren firmieren die Länder mit einem SPD-Ministerpräsidenten an der Spitze dabei als A-Seite, die von CDU/CSU geführten Länder als B-Seite. Die Grünen, die seit 2011 einen Ministerpräsidenten stellen und an zahlreichen Landesregierungen beteiligt sind, verstehen sich als G-Seite.

Regelmäßig erfolgt das Abstimmungsverhalten der Länder im Bundesrat jedoch primär nach fachlichen Gesichtspunkten. Insbesondere bei landesspezifischen Themenfeldern und Interessenkongruenzen beispielsweise von Flächenländern oder Stadtstaaten, Ländern mit stärker agrarischer oder industrieller Prägung, Küstenanrainern oder Binnenländern spielt die Parteibindung eine nachgeordnete Rolle. Jenseits der medialen Aufmerksamkeit für große politische Streitthemen, die in die Anrufung des Vermittlungsausschusses münden, darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass der größte Teil der Gesetze auch bei gegenläufigen Mehrheiten im Deutschen Bundestag und Bundesrat zur Ausfertigung gelangt. So hat der Bundesrat während der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages (2013-2017) insgesamt 553 Gesetzesvorlagen beraten; lediglich in zwei Fällen hat er die Zustimmung versagt; dreimal wurde der Vermittlungsausschuss angerufen. Dieser historisch niedrige Wert – in der 13. Legislaturperiode von 1994 bis 1998 waren noch 33 von 565 Vorlagen abgelehnt und 83 Vermittlungsverfahren eingeleitet worden – zeigt, dass sich der Bundesrat trotz zunehmender politischer Fragmentierung seine Fähigkeit zum demokratischen Kompromiss bewahrt hat.

»Es gehört zu den nützlichsten Folgen des föderalistischen Prinzips, dass – bei durchaus gemeinsamen Zielen aller – die einzelnen Länder in eigener Verantwortung den für sie besten Weg suchen können und müssen.«

Rede des Bundesratspräsidenten Roland Koch zum Antritt seiner Präsidentschaft am 30. April 1999

GESANDTSCHAFTEN UND LANDESVERTRETUNGEN

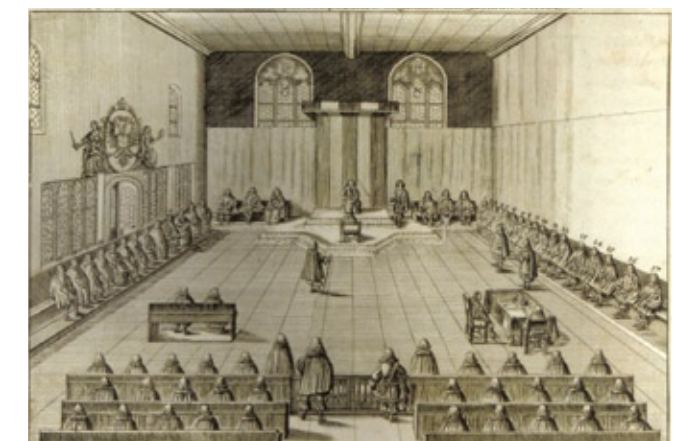
Es ist keine neue Entwicklung, dass die Länder seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1949 zunächst in Bonn und schließlich in Berlin eigene Landesvertretungen in der Bundeshauptstadt unterhalten. Die Ursprünge eigener Repräsentanzen und der Austausch von Gesandten der Länder untereinander reichen vielmehr weit in die Frühe Neuzeit und die Entstehung des Gesandtschaftswesens im 17. Jahrhundert zurück.

Das Gesandtschaftswesen im Alten Reich

Bereits während der letzten anderthalb Jahrhunderte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation (962-1806) entsandten die einflussreichsten unter den „Reichsständen“, d.h. die Fürsten und Reichsstädte mit Sitz und Stimme im Reichstag, eigene Gesandte an die Machtzentren des Reiches, insbesondere an den Kaiserhof in Wien, die Höfe der Kurfürsten oder den Immerwährenden Reichstag zu Regensburg. Wirkten die höfischen Gesandten dabei anfangs nur in zeitlich umgrenzten und personalisierten Missionen mit konkretem Verhandlungsauftrag, beispielsweise bei den Friedensverhandlungen in Münster und Osnabrück nach dem Dreißigjährigen Krieg (Westfälischer Frieden 1648), so entwickelte sich daraus in den letzten Jahrzehnten des Alten Reiches ein formalisierter Austausch ständiger Gesandter und Geschäftsträger. Ihre Dynamik gewann diese zwischenstaatlich-höfische Diplomatie nicht zuletzt durch die komplexe Struktur des Alten Reiches mit am Ende mehr als 300 Fürstentümern und Landesherrschaften, die über die religiös aufgeladene Idee von Reich und Kaisertum sowie Rechtstraditionen in einem Staatsgebilde sui generis unter dem Dach einer Universalmonarchie nur lose verbunden waren.

Über den zwischenstaatlichen Gesandtenaustausch hinaus wurden zudem sogenannte Komitialgesandte als Mandata-

re ihrer Fürsten und Städte bei dem seit 1663 mit festem Sitz in Regensburg tagenden Immerwährenden Reichstag akkreditiert; dieser war eine organisatorisch und prozedural reglementierte Ständeversammlung, ein Gegengewicht zur kaiserlichen Zentralgewalt und damit eine frühe Form des institutionalisierten Föderalismus in Deutschland. Die insbesondere in zeremoniellen Angelegenheiten äußerst zähen und langwierigen Debatten dieses obersten Beschluss- und Willensbildungsorganes des Reichsverbandes und die problematischen Transport- und Kommunikationswege in der Frühen Neuzeit hatten es bald erforderlich gemacht, dass die anfangs bei den Reichstagen noch persönlich anwesenden Landesherrn ihre Befugnisse und Stimmrechte zunehmend auf entscheidungsberechtigte Vertreter übertrugen. So wurde auch für die Landgrafen von Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt die Entsendung ständiger Vertreter an den Reichstag bald unerlässlich. Die strikte Weisungsgebundenheit und fehlende eigene Handlungsspielräume der Gesandten machten die Entscheidungsfindung im Reichstag freilich auch weiterhin zu einer lähmenden Prozedur, konnten doch Rückfragen zu geänderten Entwicklungen und neue Instruktionen im Zeitalter von Postkutsche und berittenen Boten nur unter großen Verzögerungen übermittelt werden.



Immerwährender Reichstag Regensburg, 1663



Sitzung des Bundesrates im Alten Ratssaal des Regensburger Rathauses im September 1963 anlässlich des 300. Jahrestages der Eröffnung des Immerwährenden Reichstages; rechts: Bundesratspräsident Kurt-Georg Kiesinger

Die größeren und wohlhabenderen Stände, darunter auch mehrere Monarchen reichsfremder Gebiete in ihrer Eigenschaft als Landesherren von Reichsterritorien, unterhielten feste Gesandtschaften in Regensburg. Kleinere Reichsstädte und weniger finanzkräftige Regenten übertrugen ihr Stimmrecht zum überwiegenden Teil an die Gesandten benachbarter oder dynastisch verbundener Landesherren. So führte der langjährige Komitialgesandte des Landgrafen von Hessen-Kassel, Konrad Friedrich Ludwig Freiherr von Wülcknitz, zeitweise auch das Stimmrecht für die Fürstentümer Sachsen-Coburg, Braunschweig-Wolfenbüttel, Nassau-Hadamar und Nassau-Dillenburg. Der Landgraf von Hessen-Darmstadt, Ludwig IX., wiederum hatte seine Reichstagsstimme zumeist von Abgesandten anderer Höfe wahrnehmen lassen; erst unter seinem Nachfolger Ludwig X. wurde mit dem vormals in markgräfllich-badischen Diensten stehenden Karl Ludwig Freiherr von Schwarzenau wieder ein eigener Komitialgesandter nach Regensburg entsandt. Nicht selten waren die fürstlichen Diplomaten in Regensburg zudem in mehrfacher Repräsentationsfunktion im Auftrag ihres Landesherrn tätig. So vertrat der Nachfolger Wülcknitz' und letzte Komitialgesandte der Landgrafschaft Hessen-Kassel beim Reichstag in Regensburg, Philipp Maximilian Freiherr von Günderröde, nach der Erhebung Wilhelms IX. zum Kurfürsten 1803 seinen Landesherrn zugleich an



den Höfen des Kaisers in Wien, des bayerischen Königs und des Regensburger Fürstbischofs. Das Korps der Komitialgesandten zeichnete sich dabei durch eine beachtliche Heterogenität aus.

Der Deutsche Bund - Souveräne Staaten und ihre Gesandten

Mit der gewaltsamen Neuordnung Deutschlands und Europas durch die Napoleonischen Kriege ab 1803, der Säkularisation der geistlichen Fürstentümer (Enteignung) sowie Aufhebung der Reichsunmittelbarkeit fast aller freien Städte 1803 und der Niederlegung der damit realpolitisch bedeutungslos gewordenen Kaiserkrone durch Kaiser Franz II. am 6. August 1806 hörte das Heilige Römische Reich auf zu existieren. Die beiden maßgeblichen Einrichtungen reichseinheitlicher Verfassung, der Immerwährende Reichstag in Regensburg und das Reichskammergericht in Wetzlar, wurden aufgelöst. An die Stelle des Alten Reiches, dessen Mischverfassung aus Reichsständen und Kaisertum als einigende Klammer seiner Territorien gedient hatte, trat mit der Verabschiedung der Deutschen Bundesakte auf dem Wiener Kongress am 8. Juni 1815 ein Bund aus anfangs 38 souveränen Fürsten

und Freien Städten. Auf dem Gebiet des heutigen Landes Hessen zählten dazu das Kurfürstentum Hessen-Kassel, das Großherzogtum Hessen-Darmstadt, das Herzogtum Nassau, die Landgrafschaft Hessen-Homburg (ab 1817), das Fürstentum Waldeck und die Freie Stadt Frankfurt. Mehr noch als das Alte Reich war der Deutsche Bund in der Praxis ein Staatenbund. Zwar existierte eine gemeinsame Bundesversammlung in Frankfurt am Main, die gemäß dem auf Sicherheit und Bestandserhalt gerichteten Bundeszweck überwiegend der Koordinierung der Restauration im Innern und der militärischen Verteidigung nach außen dienen sollte. Die Grundzüge der Politik wurden jedoch an den Fürstenhöfen, insbesondere in Wien unter der Führung des von 1809 bis 1848 amtierenden österreichischen Staatskanzlers und vormaligen Gesandten an den Höfen in Dresden, Berlin und Paris, Klemens Fürst von Metternich, bestimmt, der aus Koblenz stammte und seit 1816 mit Schloss Johannisberg über ein großes Weingut im Rheingau verfügte.



Auch im Deutschen Bund wurde die zwischenstaatliche Diplomatie vor allem von den Gesandtschaften an den Fürstenhöfen ausgeübt. Die Neuordnung der Staaten führte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu einer

regelrechten Blüte des Gesandtschaftswesens. Insbesondere die größeren und mittleren Staaten unterhielten wechselseitige Vertretungen, vor allem in Wien und Berlin, aber auch in Dresden und München, Stuttgart und Hannover, Kassel oder Darmstadt. Der vormalige Präsident der Frankfurter Nationalversammlung (1848/49), Heinrich von Gagern, wirkte von 1864 bis 1872 noch als großherzoglich-hessischer Gesandter in Wien. Selbst das kleine Herzogtum Nassau tauschte mit dem Großherzogtum Hessen wechselseitig Gesandtschaften an den Höfen in Darmstadt und Weilburg aus. Die völkerrechtliche Souveränität der Glied-

staaten des Deutschen Bundes verlieh diesen das aktive und passive Gesandtschaftsrecht, so dass sie untereinander wie auch gegenüber ausländischen Staaten diplomatische Beziehungen pflegen konnten. Freilich blieben aus Kostengründen auch nominelle Mehrfachakkreditierungen der Gesandten und die Wahrnehmung der Aufgaben durch nachgeordnete Geschäftsträger bewährte Praxis der diplomatischen Kontaktpflege. So war beispielsweise Carl von Schlitz neben seiner Funktion als Mitglied im Ständeparlament des Großherzogtums Hessen zeitweilig sowohl großherzoglicher Gesandter am preußischen Hof in Berlin als auch an den Höfen in Dresden, Hannover und Mecklenburg-Schwerin. Die vorrangige Aufgabe der Gesandten bestand dabei in der Kontaktpflege zur Regierung



Audienz am Reichskammergericht Wetzlar, Kupferstich 1750

Schloss Johannisberg



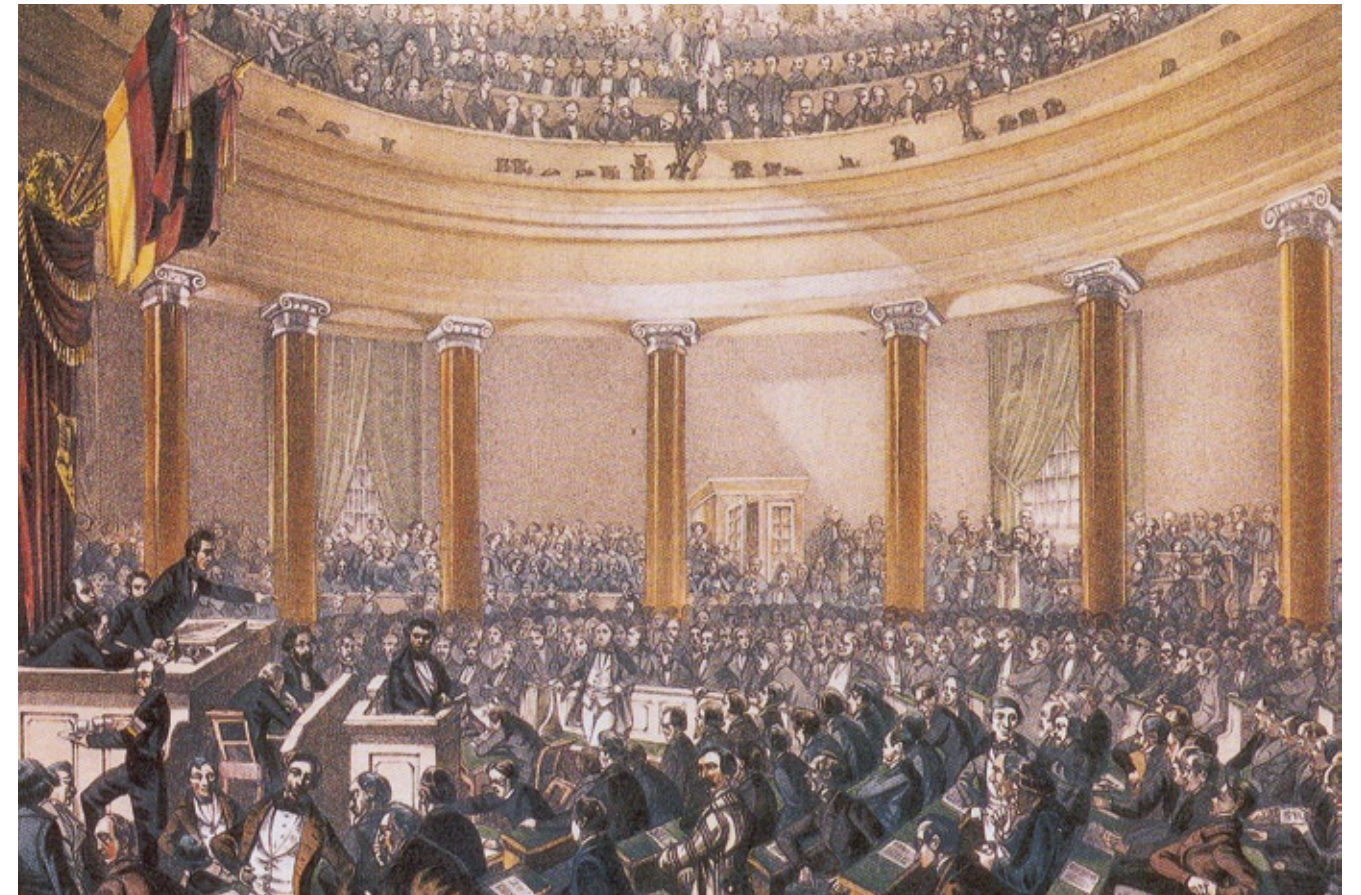
Der Präsident der Frankfurter Nationalversammlung Heinrich von Gagern

dungsgremium der Mitgliedstaaten des Bundes. Dieses war in seinen eng umgrenzten Befugnissen wie der unterschiedlichen Stimmengewichtung dem Immerwährenden Reichstag zu Regensburg nachempfunden. Beide waren letztlich ein Kongress weisungsgebundener Gesandter der Länderexekutiven. Die Bundesversammlung hatte zwar die Befugnis, „die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und [...] im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen“; in der Praxis wurde von dieser Möglichkeit jedoch kaum Gebrauch gemacht. Die Gliedstaaten des Bundes, insbesondere Österreich und Preußen, beharrten im auswärtigen Verkehr auf eigener diplomatischer Vertretung. Auch in der zeitraubenden Entscheidungsfindung knüpfte die Bundesversammlung an ihren Regensburger Vorläufer an – zumal der österreichisch-preußische Dualismus ein effektives Zusammenwirken zusätzlich verhinderte. Angesichts ihrer ohnehin eher bescheidenen Mitwirkungsrechte an der Politik, wie sie sich aus den Bundesakten ergaben, stand für die Gesandten des Deutschen Bundes mehr die gesellschaftliche Repräsentation im Mittelpunkt ihres Wirkens; das höfisch-diplomatische Zeremoniell mit Bällen und Festbanketten, Konzerten und Soirées wurde auch am Sitz des Bundestages in Frankfurt gepflegt; der Kongress wusste nicht nur an der Donau zu tanzen, sondern auch am Main.

des Gastlandes, um für die Ansichten, Überzeugungen und Ziele des entsendenden Hofes an maßgeblicher Stelle zu werben; dazu gehörte auch die Pflege persönlicher Kontakte zur höfischen Gesellschaft, um an vertrauliche Informationen über politische Entscheidungen, Tendenzen und Ereignisse zu gelangen. In größeren Staaten wurden die Gesandten bzw. bevollmächtigten Minister dabei bisweilen bereits von einem kleinen Apparat aus Legationsräten oder Legationssekretären unterstützt.

Mit der ständig tagenden Bundesversammlung in Frankfurt am Main – später gemeinhin als Bundestag bezeichnet – existierte ein gemeinschaftliches Konsultations- und Entschei-

Tatsächlich gab es keinen Anlass zum Tanz. Den Deutschen Bund durchzogen 38 Zollgrenzen; dieser angesichts technischer und wirtschaftlicher Entwicklungen zunehmend unhaltbare Zustand führte 1834 zur Gründung des Deutschen Zollvereins – allerdings ohne jene Teile Deutschlands, die zur Donaumonarchie gehörten. Politisch gab es cum grano salis zwei Konfliktlinien: die liberalen, teilweise auch republikanischen Ideen einerseits und die antidemokratisch-monarchischen Kräfte andererseits. Daneben trat der Konflikt zwischen den deutschen Großmächten Österreich und Preußen über eine neue Staatsgründung – „großdeutsch“, d. h. unter Einbeziehung aller deutschen



Die Deutsche Nationalversammlung in der Paulskirche, 1848

Staaten, oder nur „kleindeutsch“, d. h. unter Ausschluss der deutschen Staaten, die zur Donaumonarchie gehörten, und unter preußischer Dominanz.

Infolge der März-Revolution 1848 beschloss die Mehrheit eines Vorparlaments unter Führung des hessischen Liberalen Heinrich von Gagern die Ausschreibung von allgemeinen freien Wahlen (ohne Frauenwahlrecht) zu einer deutschen Nationalversammlung in Frankfurt, die dann am 18. Mai in der Paulskirche zusammentrat. Der Bundestag des Deutschen Bundes löste sich auf und übertrug seine Rechte auf die von der Nationalversammlung eingesetzte provisorische Zentralregierung. Nachdem die Nationalversammlung 1849 wieder aufgelöst worden war, nahm die Bundesversammlung resp. der Bundestag die Arbeit erneut auf.

Das Deutsche Kaiserreich – Bundesstaaten und ihre Gesandtschaften unter preußischer Dominanz

Die „Deutsche Frage“, der fortdauernde Dualismus zwischen Österreich und Preußen sowie die Frage nach der Vormachtstellung blieb auf der europäischen Tagesordnung. Otto von Bismarck, seit 1862 preussischer Ministerpräsident, verfolgte die „kleindeutsche“ Lösung. Diesem Ziel diente der Krieg gegen die Präsidialmacht Österreich, als dessen Ergebnis die deutschen Landesteile der Donaumonarchie nach der Niederlage bei Königgrätz Anfang Juli 1866 aus dem Bund ausschieden

und Preußen überdies durch die Annexion des Königreichs Hannover, des Kurfürstentums Hessen-Kassel, des Herzogtums Nassau und der Freien Stadt Frankfurt seine Machtposition in Deutschland weiter ausbaute. Die anschließende Gründung des Norddeutschen Bundes, ein preußisch dominierter Bundesstaat, im August 1866 formulierte bereits die verfassungsrechtlichen Strukturen des Deutschen Kaiserreiches, das noch während des Deutsch-Französischen Krieges nach dem Beitritt der süddeutschen Staaten in den Norddeutschen Bund mit Inkrafttreten der Reichsverfassung am 1. Januar 1871 begründet wurde. Damit entstand ein Bundesstaat, der sowohl föderale als auch unitarische Züge trug.

Durch die politische Dominanz Preußens sowie die Personalunion der Regierungsfunktionen in Preußen und im Reich verlagerte sich der Schwerpunkt der politischen Prozesse und Institutionen und damit auch des Gesandtschaftswesens zunehmend nach Berlin. Die auswärtigen Angelegenheiten und mit ihnen das Konsulatswesen unterlagen fortan im Wesentlichen der Zuständigkeit des Reiches. Erstmals seit der Entstehung des Gesandtschaftswesens im 17. Jahrhundert konnten Missionen des Reiches im Ausland akkreditiert werden. Die Verfassung schrieb darüber hinaus vor, sämtliche bestehenden Landeskonsulate aufzuheben, „sobald die Organisation der Deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, dass die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrate anerkannt wird.“ Aufgrund der weiterhin bestehenden Zuständigkeiten der Länder unter anderem in Handels- und Kulturangelegenheiten und des fortbestehenden Gesandtschaftsrechtes unterhielten einige größere deutsche Gliedstaaten zwar auch weiterhin eigene politische Beziehungen mit dem Ausland; die meisten Missionen wurden jedoch sukzessive aufgelöst, so dass 1910 lediglich noch zehn einzelstaatliche Vertretungen außerhalb der Reichsgrenzen existierten.

Auch der innerdeutsche Austausch von Gesandten wurde infolge der verfassungsrechtlichen Herabstufung der souveränen Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes zu Gliedern eines Bundesstaates stark reduziert. So löste das Großherzogtum Hessen 1871 seine Gesandtschaft in Karlsruhe auf; für den Gesandten am württembergischen Hof, Julius von Breidenbach, der auch die großherzoglichen Belange in München vertrat, wurde nach seinem Tod 1882 kein Nachfolger mehr benannt; die Gesandtschaften in Wiesbaden, Kassel und Hannover waren bereits mit der Annexion durch Preußen 1866 obsolet geworden. Zwar setzten einige der süddeutschen Staaten aufgrund ihrer historischen, dynastischen und politischen Verbundenheit die Praxis wechselseitiger diplomatischer Vertretungen weiter fort. Das politische Machtzentrum befand sich jedoch in Preußen, so dass lediglich im diplomatischen Verkehr mit dem Berliner Hof nahezu alle deutschen Staaten auch weiterhin das aktive und passive Gesandtschaftsrecht wahrnahmen. Die dort akkreditierten Gesandten übernahmen zudem die Aufgaben eines Vertreters beim Reich und fungierten im Regelfall auch als stimmführende stellvertretende Bevollmächtigte zum Bundesrat. Darüber hinaus beriefen die Länder – entgegen dem Wunsch Bismarcks nach Vertretern im Ministerrang – zumeist eine Reihe von Ministerialbeamten zu weiteren stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrat. Eine Ausnahme von der eigenständigen Vertretung beim Reich bildeten neben den drei Hansestädten, die eine gemeinsame Gesandtschaft unterhielten, einige kleinere Fürstentümer, darunter Waldeck-Pyrmont, dessen Unabhängigkeit nach 1866 ohnehin nur durch eine enge Anbindung an Preußen hatte gesichert werden können und dessen gouvernementale und administrative Befugnisse – so auch das Stimmverhalten im Bundesrat – auf einen von Preußen eingesetzten Landesdirektor übertragen worden waren.

Die preußische Dominanz und später auch die verstärkte Zentralisierung durch das „persönliche Regiment“ Kaiser

Die Eröffnungssitzung der verfassungsgebenden Weimarer Nationalversammlung am 6. Februar 1919 in Weimar

Wilhelms II. blieben auf die Abläufe im Bundesrat nicht ohne Auswirkungen. Während Bismarck zumeist die – mit heutigen Ministern vergleichbaren – Staatssekretäre der Reichsämters als Bevollmächtigte in den Bundesrat entsandte, setzten sich die Delegationen der übrigen Länder überwiegend aus Gesandten und nachgeordneten Beamten zusammen. Die Ausarbeitung der Vorlagen durch den preußischen Ministerialapparat oder die de facto angebundenen Reichsämters und der – je nach Loyalität und Interessenkongruenz – bewusst herbeigeführte Informationsvorsprung oder Zeitdruck bei Vorlagen ließen den zumeist unzureichend informierten und dem preußisch-reichsdeutschen Informationsmonopol machtlos gegenüberstehenden Bevollmächtigten der Klein- und Mittelstaaten nur mehr wenig Handlungsspielraum und Entscheidungsfreiheit.

Die Weimarer Republik - Entmachtung der Bundesstaaten

Mit der Niederlage der Mittelmächte im Ersten Weltkrieg, der Abdankung Kaiser Wilhelms II. und der Ausrufung der Republik am 9. November 1918 wurde in Deutschland nicht nur das Ende der konstitutionellen Monarchie besiegelt. Auch die verbliebenen Rechte und Souveränitätsvorbehalte der Länder wurden in der Weimarer Republik nochmals erheblich eingeschränkt. Als eine der vermeintlichen Lehren aus dem Kaiserreich, das in den Bundesstaaten unter den Bedingungen der Bismarckschen Reichsverfassung einen Schutzschild – bis in die Verfassungsdebatten während des Ersten Weltkrieges hinein – gegen weitergehende Schritte zur Parlamentarisierung und Demokratisierung besessen hatte, trug die am 14. August 1919 in Kraft getretene Weimarer Reichsverfassung (WRV) unverkennbar unitarische Züge. Die einstigen Bundesstaaten wurden zu „Ländern“ herabgestuft. Die nunmehr als Reichsrat



bezeichnete Vertretung der Länderregierungen wurde zugunsten des demokratisch gewählten Reichstages entmachtet. Die Pflege der auswärtigen Beziehungen war ausschließliche Sache des Reiches (Art. 6, 78 WRV); die vereinzelt noch bestehenden Gesandtschaften weniger Länder im Ausland wurden geschlossen, mit Ausnahme der Vertretung Bayerns beim Heiligen Stuhl, die erst 1934 aufgelöst wurde. Auch im diplomatischen Verkehr der deutschen Länder untereinander ließ die unitarisierende Tendenz der WRV die Notwendigkeit für den Unterhalt eigener Gesandtschaften – ungeachtet des den Ländern theoretisch weiter eingeräumten Rechtes – entfallen. In einer gemeinsamen Entschliebung hielten die Regierungen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen vom 7. Januar 1920 zwar noch einmal ausdrücklich fest, „dass das Recht der Länder, Gesandtschaften untereinander zu halten, durch die Reichsverfassung nicht berührt wurde“. Zugleich sicherten die süddeutschen Länder jedoch zu, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen, sofern die Reichsregierung ihrerseits auf die Entsendung dauernder Vertreter in die Länder verzichtete.

Die Entföderalisierung und Zentralisierung der Regierungsgewalt hatte Berlin zum alleinigen politischen Machtzentrum im Reich werden lassen, so dass sich die Länder, von wenigen Ausnahmen abgesehen, fortan darauf beschränkten, ihre Kräfte zu bündeln und eigene Vertretungen nur noch beim Reich zu unterhalten. Der stimmführende stellvertre-



Die Hessische Gesandtschaft in Berlin, Außen- und Innenansicht, 1928



tende Bevollmächtigte eines Landes zum Reichsrat und Vertreter beim Reich besaß dabei zwar in einigen Ländern noch den nominalen Titel eines Gesandten bei Preußen; die Verfassungswirklichkeit hatte diese Funktion jedoch schon bald obsolet werden lassen. Es dauerte gleichwohl bis 1931, ehe auch die letzten dieser staatenbündischen Rudimente aufgelöst wurden. In einem Schreiben an mehrere Landesregierungen erklärte der preußische Ministerpräsident am 22. Juni 1931, dass für Preußen „der Gedanke der innerdeutschen Gesandtschaften überhaupt als grundsätzlich aufgegeben zu betrachten ist und somit folgerichtig [...] eine Beglaubigung von Gesandten bei Preußen in Zukunft nicht mehr vereinbar erscheint.“ Auch Hessen entband daraufhin seinen stimmführenden stellvertretenden Bevollmächtigten zum Reichsrat und Vertreter beim Reich, August Nuss, von der Dienstaufgabe als Hessischer Gesandter bei Preußen. Die in Kontinuität zu den vormaligen preußischen Repräsentanten in Hessen zunächst fortdauernde Existenz eines – faktisch einflusslosen – Gesandten des Reiches in Darmstadt war bereits zum 31. März 1927 beendet worden. Hessen war dabei neben Bayern das einzige Land gewesen, in dem das Reich einen eigenen Vertreter unterhalten hatte.

Anders als die überkommene Praxis von Gesandtschaften unter deutschen (Bundes-)Staaten waren Vertretungen beim Reich in Berlin fortan umso mehr von Bedeutung, als es für die um Selbstbehauptung ringenden Länder galt, dem Zentralisierungsdruck entgegenzuwirken, die eingeschränkten Rechte gegenüber dem Reich zu wahren und die Interessen untereinander zu koordinieren sowie zur Geltung zu bringen. Die Landesvertretungen hatten daher nicht nur ihre Kernfunktion der Mitwirkung an der Gesetzgebung und

Verwaltung des Reiches im Reichsrat wahrzunehmen. Sie mussten zudem den verfassungsrechtlichen Bedeutungsverlust der „Länderkammer“ durch unmittelbare Einflussnahme bei den Reichsbehörden sowie bei den politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsträgern in Berlin kompensieren – in gewissem Sinne also eine Rückkehr zu der „höfischen Diplomatie“ unter republikanischen Bedingungen.

Waren die Gesandten im Kaiserreich noch ohne eigenes Dienstgebäude und ohne Personalapparat ausgekommen, entstand mit der veränderten Stellung auch ein zusätzlicher Personal- sowie Raumbedarf und ließ die Gesandtschaften daher von Ein-Mann-Vertretungen zu veritablen Behörden mit teils mehreren höheren Beamten, Schreib- und Verwaltungskräften sowie sonstigem Dienstpersonal anwachsen. Der Volksstaat Hessen, der als Rechtsnachfolger an die Stelle des Großherzogtums getreten war, sah sich 1920 veranlasst, in Berlin ein eigenes Dienstgebäude zu erwerben. Die in unmittelbarer Nachbarschaft zum Tiergarten erbaute Villa in der Stülerstraße diente fortan nicht nur als Dienst- und Wohnsitz des hessischen Bevollmächtigten, sondern bildete auch einen angemessenen Rahmen für die repräsentativen Aufgaben der Landesvertretung.

Die Zerschlagung der Länder im Nationalsozialismus

Die Machtergreifung der Nationalsozialisten am 30. Januar 1933 sowie die Zerschlagung des demokratischen und parlamentarischen Verfassungsstaates bedeutete zugleich

das Ende der Landesvertretungen. Der nationalsozialistische Staat war eine totalitäre Diktatur, die durch die Einheit von Partei und Staat gekennzeichnet war und die NSDAP zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts machte. So durchdrang die nationalsozialistische Ideologie über das politische das gesamte gesellschaftliche, geistige, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leben bis in die Freizeit hinein. Die föderative Struktur des Reiches wurde durch Aufhebung der Staatlichkeit der Länder und ihrer Parlamente beseitigt; die Landesregierungen wurden zu Verwaltungsbehörden des Reichs und damit den Weisungen der zentralen Reichsbehörden unterstellt; zu ständigen Vertretern der Reichsregierung in den Ländern wurden die Reichsstatthalter bestimmt. Der Reichsrat als Vertretungsorgan der Länder wurde aufgelöst. Das Gesetz hierzu vom 14. Februar 1934 legte denn auch in § 1 Absatz 2 mit knappen Worten fest: „Die Vertretungen der Länder beim Reich fallen fort.“ Gleichwohl konnten anstelle qualifizierter Diplomaten und Beamter stramme Parteisoldaten eine auf wirtschaftliche Interessen und teilweise auch kulturelle Anliegen beschränkte Tätigkeit fortsetzen. So fungierte ein vormaliger Verbandsfunktionär und Referent im wirtschaftspolitischen Amt der NSDAP-Leitung seit Oktober 1933 als Vertreter Hessens beim Reich, seit 1934 als Beauftragter des Reichsstatthalters des Volksstaates Hessen. Bei einem Bombenangriff 1943 wurde das Dienstgebäude in der Stülerstraße zerstört.

Der Neubeginn in Bonn

Die alte Kaiserstadt Frankfurt am Main steht am Beginn der Neubegründung des Föderalismus in Deutschland. Dort wurde im Februar 1948 der Länderrat der Bizone bzw. der Trizone eingerichtet, der die Mitwirkung der ab 1946 neu konstituierten Länder an der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes sicherstellen sollte. In Hessen nährte dies die Hoffnung auf einen künftigen Parlaments- und Regierungssitz Frankfurt. Allein bei der entscheidenden Abstimmung am 10. Mai

1949 im Parlamentarischen Rat über den provisorischen Sitz der Bundesorgane unterlag die Stadt – Wahl- und Krönungsort der römisch-deutschen Kaiser (1562-1792), Tagungsort des Deutschen Bundes ab 1815 sowie 1848/49 Sitz der ersten verfassungsgebenden Nationalversammlung – mit 29 zu 32 Stimmen knapp der von Kriegszerstörungen weniger betroffenen Stadt Bonn, wo der Parlamentarische Rat tagte.

Zeit zur Trauer über diese Niederlage in der Frage nach der Bundeshauptstadt blieb allerdings nicht. Vielmehr hatten die anfangs 15 Beschäftigten der Hessischen Landesvertretung nach ihrem Umzug an den Rhein im Sommer 1949 mit den praktischen Widrigkeiten der Nachkriegsjahre zu kämpfen. Die räumlichen Verhältnisse in Bonn waren beengt; Wohnraum stand nur sehr begrenzt zur Verfügung, so dass das Personal teilweise in den Diensträumen nächtigen musste. Zwar erwarb Hessen bereits im August 1949 eine 1921/22 errichtete Villa mit parkähnlicher Gartenanlage und Rheinblick in der heutigen Kurt-Schumacher-Straße 8. Die Räumung des zuvor für die Zuteilung von Wohnraum genutzten Gebäudes zog sich jedoch hin. Noch 1949 wurden daher unweit der Liegenschaft zwei Reihenhäuser in der heutigen Aloys-Schulte-Straße zur Nutzung als Büros und Wohnräume angemietet. Das Anwesen im Regierungsviertel fungierte dagegen einstweilen nur als Gästehaus und repräsentativer Veranstaltungsort. Erst 1964 konnte nach einem Umbau ein Teil der Beschäftigten der Landesvertretung seine Tätigkeit am ursprünglich vorgesehenen Standort aufnehmen.

Vollständig überwunden wurde diese räumliche Trennung erst in den frühen 1980er Jahren. Die wachsende Zahl an Aufgaben und der gestiegene Personalbedarf hatten zusätzliche Erweiterungen erforderlich gemacht: Bereits 1978 wurde rückwärtig ein weiträumiger Anbau mit eingeschossigem Verbindungstrakt errichtet, der fortan das Gästehaus mit einem großen Veranstaltungsraum und einer sogenannten Hessenstube umfasste. 1981 gelangte das Land zudem durch einen Grundstückstausch mit dem



Die zwei Häuser der Landesvertretung in Bonn

Bund – im Gegenzug für einen Teil des Gartens – in den Besitz der unmittelbar benachbarten, mit einer Doppelhausvilla aus der Gründerzeit bebauten Liegenschaft in der Kurt-Schumacher-Straße 2/3. Nach mehr als dreißig Jahren konnte die Dienststelle endlich an einem Ort zusammengefasst werden.

Vom Rhein an die Spree

Weitere zwanzig Jahre später sollten auch die Bonner Liegenschaften für die Landesvertretung zur Geschichte gehören. Im Sommer 1999 fand zunächst die Doppelhausvilla einen neuen Besitzer; drei Jahre später wurde auch das Ursprungsgebäude auf dem Nachbargelände veräußert; beide Stadtvillen stehen heute unter Denkmalschutz.

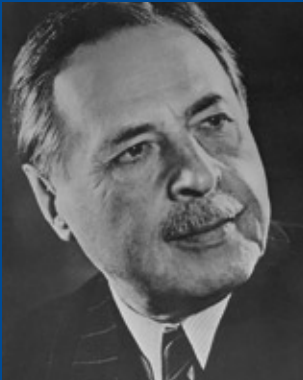
Nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom Juni 1991, Berlin zur Bundeshauptstadt zu machen, hatte sich Anfang Juli der Bundesrat darauf geeinigt, zunächst in Bonn zu bleiben, aber angekündigt, diesen Beschluss „im Lichte der noch zu gewinnenden Erfahrungen“ zu überprüfen. Zwar ließen die Umsetzung des Beschlusses sowie der Umzug von Deutschem Bundestag und Bundesregierung noch fast ein Jahrzehnt auf sich warten. Gleichwohl war absehbar geworden, dass sich die Zeit der hessischen Repräsentanz am Rhein ihrem Ende zuneigte. Und tatsächlich entschied der Bundesrat im September 1996, er müsse wegen der nötigen engen Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung gleichfalls im



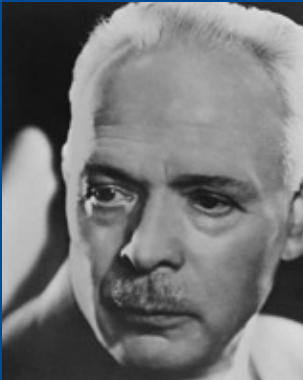
Blick von der Landesvertretung auf den Reichstag

Zentrum der Bundeshauptstadt sein. Weiter beschloss er „entsprechend der im Berlin/Bonn-Gesetz vom 26.04.1994 festgelegten Arbeitsteilung“ für die mit erstem Dienstsitz verbliebenen Bundesministerien präsent zu bleiben und Ausschüsse in Bonn tagen zu lassen, also substantielle Aufgaben als Verfassungsorgan wahrzunehmen. Der Ständige Beirat befand daher im September 1997, das vom Bundesrat seit seinem Bestehen genutzte Gebäude, in dem am 23. Mai 1949 das Grundgesetz verkündet worden war, als „Außenstelle“ zu nutzen. Am 29. September 2000 trat das Bundesratsplenum bereits das erste Mal im Preußischen Herrenhaus in Berlin zusammen. Bis zum Mai 2014 sollten noch Bundesrat-Ausschüsse in Bonn tagen.

Die Beschäftigten der Landesvertretung mussten indes erneut mit einem Provisorium vorliebnehmen. Während ein Teil zunächst noch am Bonner Standort verblieb, nahmen die ersten Mitarbeiter bereits im November 1993 ihre Tätigkeit in angemieteten Räumlichkeiten im Berliner Congress Center am Alexanderplatz auf; im Januar 1996 wurde aufgrund der zunehmenden Aufgaben im Gefolge der Verlagerung der Bundesbehörden in die Bundeshauptstadt ein neues Büro der Landesvertretung in einem Plattenbau in der südlich an die Ministergärten angrenzenden Voßstraße Nr. 10 eröffnet. Bis zur Fertigstellung der neuen Repräsentanz im Frühjahr 2001 dienten die dortigen Räume den seit dem Sommer 1999 mehrheitlich in Berlin wirkenden Beschäftigten der Landesvertretung als Übergangsdomizil.



1946
Dr. Karl Hermann Geiler,
Hochschullehrer,
parteilos



1946 - 1950
Christian Stock,
Arbeitersekretär,
SPD



1950 - 1969
Georg-August Zinn,
Rechtsanwalt,
SPD



1969 - 1976
Albert Osswald,
selbständiger Kaufmann,
SPD



1976 - 1987
Holger Börner,
Betonfacharbeiter,
SPD



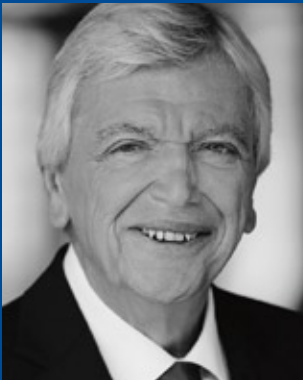
1987 - 1991
Dr. Walter Wallmann,
Richter am Landgericht,
CDU



1991 - 1999
Hans Eichel,
Studienrat,
SPD



1999 - 2010
Roland Koch,
Rechtsanwalt,
CDU



2010 - 2022
Volker Bouffier,
Rechtsanwalt und Notar,
CDU



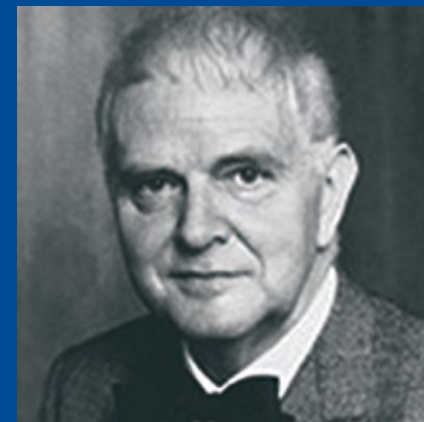
seit 31. Mai 2022
Boris Rhein,
Rechtsanwalt,
CDU



Wilhelm Apel,
Verwaltungsbeamter, SPD
(1949 - 1963)



Dr. Lauritz Lauritzen,
Verwaltungsbeamter, SPD
(1963 - 1966)



Dr. Johannes E. Strelitz,
Jurist, SPD
(1967 - 1970)



Karl Hemfler,
Richter am Landgericht,
SPD (1970 - 1974)



Dr. Herbert Günther,
Verwaltungsbeamter, SPD
(1974 - 1978)



Dr. Vera Rüdiger,
Lehrerin, SPD
(1978 - 1984)



Dr. Christa Czempel,
Journalistin, SPD
(1984 - 1985)



Willi Görlach,
Berufsschullehrer, SPD
(1985 - 1987)



Dr. Wolfgang Gerhardt,
Politologe, FDP
(1987 - 1991)



Ulrike Riedel,
Juristin, Die Grünen
(1991 - 1994)



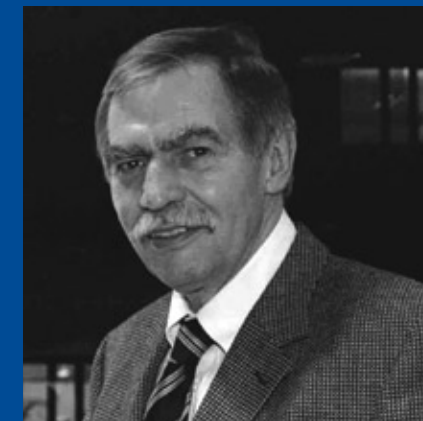
Priska Hinz,
Erzieherin, Bündnis 90/Die Grünen
(1994 - 1995)



Norbert Schüren,
Verleger, SPD
(1995 - 1999)



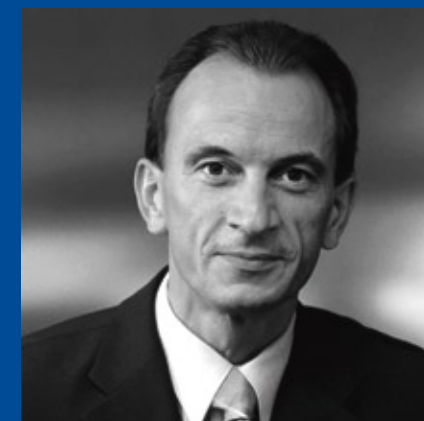
Dr. Johannes Beermann,
Jurist, CDU
(1999 - 2003)



Jochen Riebel,
Jurist, CDU
(2003 - 2006)



Volker Hoff,
Werbekaufmann, CDU
(2006 - 2009)



Michael Boddenberg,
Metzgermeister, CDU
(2009 - 2014)



Lucia Puttrich,
Diplom-Betriebswirtin, CDU
(seit 2014)

IMPRESSUM

BILDNACHWEISE

Titelbild: HLV Berlin/Boris Trenkel, Seite 4: Hessische Staatskanzlei, Seiten 6/7: HLV Berlin/Henning Schacht, Seite 10: Landesarchiv Berlin/ Klaus Lehnartz (Fall der Mauer), Bundesarchiv (Bepflanzung), Stiftung Berliner Mauer, Foto: Wolfgang Schubert, Schenkung von Brigitte Schubert (Grenzmauer), Seite 11: HLV Berlin/ Henning Schacht, Seiten 12/13: HLV Berlin, Seite 13 rechts: Berliner Unterwelten e. V., Seiten 14/15: HLV Berlin/Henning Schacht, Seite 16 links: HLV Berlin/Katja Braun, Seite 16 rechts: HLV Berlin/Henning Schacht, Seiten 17 bis 19: HLV Berlin/Henning Schacht, Seite 19: iStock/ instamatics, HLV Berlin/ Katja Braun, Seiten 22/24: Bundesrat/ Frank Breuer, Seite 26: HLV Berlin/Henning Schacht (Lucia Puttrich, Christoph Heesch), HLV Berlin/ Simone M. Neumann (Musikerinnen), HLV Berlin/Boris Trenkel (Matthias Ruffert), Seite 27: HLV Berlin/Henning Schacht, Seiten 28/29: Bilder von Simone M. Neumann, Boris Trenkel, Thomas Rosenthal, Tina Merkau, Daniel Lindner, Tobias Koch, Henning Schacht, Seite 30: Kay Herschermann (Finanzplatzgespräch), HLV Berlin/Boris Trenkel (Mit Europa im Gespräch), visitrhinemain/ Udo Bernhart (Frankfurt), Seite 31: Hans-Joachim Zylla, Fotoagentur Bildschön (Dalai Lama), Seite 32: HLV/Thomas Rosenthal (E. Heidenreich), HLV/Miguel Brusch (J. Hieber), Seite 33: HLV Berlin/Henning Schacht (B. Grünwald, P. Giubellino), HLV Berlin/Boris Trenkel (ESA), Seiten 34/35: Tobias Koch, Andreas Labes, Winfried Höh, Buber-Agassi (priv.), Andre Petrow, Thomas Rosenthal, Jürgen Bauer, Achim van Gerven, Walter Renneisen (priv.), Joerg Rueger, Katharina Jaeger, Wolfgang Schopf, Pilar (F.A.Z.), Heike Huslage-Koch, Greser & Lenz (priv.), IHK (Christiane Kohl), Witi Ihimaera (priv.), Otava/Pekka Holmström, Peter Hahne (priv.), Markus Hintzen, HLV Berlin, Oliver Reuther, Tobias Koch, Helmut Fricke (Bildrechte F.A.Z.), Thomas Andenmatten, Frank Zauritz, Stephan Feder, HLV Berlin, Evelyn Schels, Helmut Henkensiefken, Peter-Andreas Hassiepen, Cornelia Sick, Boris Trenkel, Julia Moras, Jürgen Bauer, Seite 36: HLV Berlin/Henning Schacht, Seite 37: Hans-Joachim Zylla, HLV/Boris Trenkel, Seiten 38/39: Henning Schacht, Tina Merkau, Katja Braun, Miguel Brusch, Seiten 40 bis 43: Erhard Blatt, Hans-Joachim Zylla, Volker Döring, Hermann Heibel, Boris Trenkel, Sabrina Feige, Torsten Neels, Seite 45: Wikipedia, gemeinfrei, Seite 46: Karte (1789) Wikipedia, iStock/venemama, Paulskirche, Lagis Hessen, Seite 47: Mathildenhöhe, Wissenschaftsstadt Darmstadt, Ulrich Mathias, Seite 48: Jörg Koch, Seite 50: Polizei Hessen, Seiten 60/61: Bundesrat/ Karl-Heinz Döring, Seite 57: Bundesrat/ Dirk Michael Deckbar, Seite 58: Hessische Staatskanzlei/Valerie Noack, Seite 59: Bundesrat/Florian Gaertner, Seite 61: Ullstein Verlag, Seite 63: wikimedia, gemeinfrei, Seite 64: Stadt Regensburg, Bilddokumentation, A. Reisinger, Seite 65: Wikipedia, gemeinfrei, Kupferstich (1750), Schloss Johannisberg, Seite 66: Wikipedia, Zeichnung von H. Hasselhorst (1848), Seite 67: Wikipedia, gemeinfrei, Seite 69: Wikimedia, gemeinfrei, Seite 70: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt, Seite 72: Zentralstelle Medien, Daten und Information/Stadtbildstelle Frankfurt am Main/Heinrich Briel (Bild links), HLV Berlin/Tina Merkau (Bild rechts), Seiten 73 bis 75: Hessische Staatskanzlei, Arne Weychardt, Thomas Lohne, Frank Rumpenhorst, Seite 76: HLV Berlin/Henning Schacht.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Hessische Landesvertretung, In den Ministergärten 5, 10117 Berlin, poststelle@lv.hessen.de, 030-726 200 500
Verantwortlich:
Dr. Katharina Brauer



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

HESSEN



Hessische Landesvertretung

In den Ministergärten 5
10117 Berlin

<https://staatskanzlei.hessen.de/Berlin-Europa-und-die-Welt>

 @HesseninBerlinundEuropa

 @HEBerlinEuropa

